



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1971

Montag, den 14. Juni 1971

Nr. 24

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Umbenennung der Hessischen Revierförsterei Niederweimar, Hess. Forstamt Marburg-Süd	974
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	953	Flurbereinigung Burguffeln, Kreis Hofgeismar	975
Der Hessische Minister des Innern		Personalmeldungen	
Sechster Tarifvertrag vom 17. 12. 1970 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen; hier: Anschließtarifvertrag	953	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	976
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hemfurth-Edersee und Nieder-Werbe, Landkreis Waldeck	954	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	976
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Trösel, Landkreis Bergstraße	954	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	978
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rasdorf, Landkreis Hünfeld	954	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	978
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Oberjosbach, Untertaunuskreis	954	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	979
Unangemessene Mielforderungen gegenüber ausländischen Arbeitnehmern	954	Regierungspräsidenten	
Richtlinien über die Förderung der Gruppenkleinsiedlung im Lande Hessen	955	DARMSTADT	
Neufassung der Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Getränke- und Spiseeissteuer sowie der Mustersteuersatzung über die Erhebung einer Getränkesteuer	957	Wohnplatzverzeichnis	979
		Auflösung der Betriebskrankenkasse der Firma Joh. Balth. Noll, Zigarrenfabriken, Gießen-Wieseck	979
		Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben	979
		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schwalbach, Landkreis Wetzlar	979
		KASSEL	
		Verlust eines Trichinenfrei-Stempels	981
		Buchbesprechungen	982
Der Hessische Minister der Finanzen		Öffentlicher Anzeiger	
Bestimmungen und Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge	959	Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain	987
Geschäftsordnung der Finanzämter (FAGO); hier: Ergänzende Bestimmungen gem. § 23 FAGO für die Finanzämter des Landes Hessen	961	Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain	988
		Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — Bau der Itterialstraße (Diemelseerandstraße) Bontkirchen — Diemelseesperrmauer —; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	988
Der Hessische Minister der Justiz		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Reulbach nach Fulda	988
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes vom 6. 5. 1971	962	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Schwalmstadt — Stadtteil Trutzheim nach Marburg/Lahn	989
Verlust eines Dienstlegels	965	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Homberg nach Homberg über Lengemannsaut — Hombergshausen — Mosheim — Ostheim — Sippershausen — Dickershausen — Mörshausen	989
Der Hessische Kultusminister		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet von Bad Sooden-Allendorf	989
Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Pharmazie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/Lahn	966	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eiterfeld nach Bad Hersfeld	989
Satzung der Studentenschaft an der Philipps-Universität Marburg	969	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Darmstadt nach Walldorf	989
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Bilanz der Nassauischen Sparkasse zum 31. 12. 1970	990
Ausbauwertigkeiten der Kreisstraßen in Hessen	974		
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt			
Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen	974		
Genehmigung von Beihilfen der Hess. Tierseuchenkasse; hier: Schutzimpfung von Weiderindern gegen Tollwut	974		

Der Hessische Ministerpräsident

869

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für den am 16. Januar 1971 unter Lebensgefahr unternommenen Rettungsversuch spreche ich Frau Renate Müller, Melungen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 4. 1971 **Der Hessische Ministerpräsident**
I A 1 14 c

StAnz. 24/1971 S. 953

870

Der Hessische Minister des Innern

Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen;

hier: Anschließtarifvertrag

Bezug: Rundschreiben vom 23. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 103)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 18. Dezember 1970 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschluß-

tarifvertrag zu dem o. a. Änderungstarifvertrag vom 17. Dezember 1970 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschließtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des o. a. Tarifvertrages sehe ich ab.

Wiesbaden, 26. 5. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 62 — P 2048 A — 33

StAnz. 24/1971 S. 953

871

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hemfurth-Edersee und Nieder-Werbe, Landkreis Waldeck

Die Hessische Landesregierung hat am 11. Mai 1971 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Hemfurth-Edersee werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Nieder-Werbe eingemeindet:

Flur 1, Flurstücke 1 = 506,10 Ar, 2 = 5,47 Ar, 3 = 43,37 Ar, 4 = 0,15 Ar, 5 = 4,73 Ar, 6 = 21,87 Ar;

Flur 2, Flurstück 1 = 37,25 Ar;

Flur 4, Flurstücke 1 = 8,31 Ar, 2 = 3,97 Ar, 3 = 5,42 Ar, 4 = 25,42 Ar, 10 = 107,14 Ar, 11 = 11,96 Ar, 12 = 11,81 Ar, 13 = 12,43 Ar, 14 = 30,42 Ar, 15 = 12,26 Ar, 16 = 8,97 Ar, 17 = 1,02 Ar, 19 = 29,66 Ar, 21 = 16,50 Ar, 23 = 5,84 Ar, 22 = 1,60 Ar;

Flur 5, Flurstücke 10 = 68,98 Ar, 6 = 4,11 Ar, 7 = 8,09 Ar, 8 = 0,94 Ar, 9 = 9,04 Ar, 11 = 813,53 Ar, 12 = 5,32 Ar, 13 = 12,38 Ar, 14 = 365,37 Ar, 15 = 20,10 Ar, 16 = 13,53 Ar, 17 = 2,02 Ar, 20 = 19,88 Ar, 22 = 1,62 Ar, 23 = 1,57 Ar, 24 = 7,28 Ar, 25 = 19,87 Ar, 26 I = 208,69 Ar;

Flur 4, Flurstücke 24 = 30,67 Ar, 25 = 20,34 Ar, 26 = 23,67 Ar, 27 = 21,67 Ar;

Flur 5, Flurstücke 2 = 44,41 Ar, 3 = 4,53 Ar, 5 = 0,72 Ar, 34 = 31,77 Ar, 35 = 11,74 Ar, 36 = 23,25 Ar, 37 = 2,05 Ar, 38 = 12,43 Ar, 39 = 62,00 Ar, 40 = 51,69 Ar, 41 = 35,43 Ar;

Flur 4, Flurstück 202 = 459,90 Ar;

Flur 2, Flurstück 2 = 1204,38 Ar;

Flur 1, Flurstücke 7 = 48,79 Ar, 8 = 5,15 Ar, 9 = 74,23 Ar, 10 = 5,62 Ar;

Flur 4, Flurstücke 5 = 12,05 Ar, 6 = 27,48 Ar, 7 = 74,31 Ar, 8 = 26,71 Ar, 18 = 75,94 Ar;

Flur 5, Flurstücke 46 = 14,13 Ar, 47 = 4,75 Ar;

Flur 6, Flurstücke 1 = 7,66 Ar, 2 = 21,06 Ar, 3 = 22,38 Ar, 4 = 42,01 Ar, 5 = 409,80 Ar, 6 = 73,25 Ar, 7 = 14,00 Ar, 8 = 7,40 Ar, 9 = 32,49 Ar, 10 = 13,22 Ar;

Flur 5, Flurstücke 262 = 58,87 Ar, 27 = 10,97 Ar, 28 = 5,31 Ar, 29 = 5,72 Ar, 30 = 17,71 Ar, 32 = 6,33 Ar, 33 = 68,38 Ar, 42 = 7,77 Ar, 43 = 12,47 Ar, 44 = 6,17 Ar, 45 = 3,93 Ar, 1 = 23,34 Ar, 18 = 21,74 Ar, 19 = 20,17 Ar, 21 = 13,40 Ar;
insgesamt 5829,35 Ar.“

Wiesbaden, 26. 5. 1971

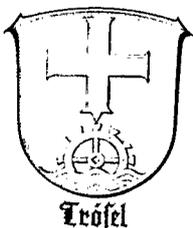
Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 3/71

StAnz. 24/1971 S. 954

872

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Trösel, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Trösel im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Trösel

„In Rot über einem aus gewelltem silbernen Schildfuß, von zwei blauen Streifen durchwirkt, aufsteigenden Mühlrad ein silbernes Spitznagelkreuz.“

Wiesbaden, 25. 5. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/71

StAnz. 24/1971 S. 954

873

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rasdorf, Landkreis Hünfeld

Der Gemeinde Rasdorf im Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Rasdorf

„Über einer roten, rechts mit einem Wehrturm abgeschlossenen Mauer in Silber das schwarze fuldaische Kreuz.“

Wiesbaden, 25. 5. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/71

StAnz. 24/1971 S. 954

874

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Oberjosbach, Untertaunuskreis

Der Gemeinde Oberjosbach, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„In Weiß zwei breite rote Bahnen, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 25. 5. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/71

StAnz. 24/1971 S. 954

875

An die Herren Regierungspräsidenten
— Preisüberwachungsstellen —
Darmstadt und Kassel

An die Herren Landräte der Landkreise
— Preisbehörden —

An die Magistrate der kreisfreien Städte
— Preisämter —

Unangemessene Mietforderungen gegenüber ausländischen Arbeitnehmern

Die hohe Ausländerbeschäftigung bringt erhebliche Schwierigkeiten bei einer angemessenen Wohnraumversorgung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien mit sich. Es häufen sich die Klagen wegen Übervorteilung dieses Personenkreises durch Forderung überhöhter Mietpreise für oft völlig unzureichende Unterkünfte. Die betreffenden Vermieter nutzen dabei die Unerfahrenheit und die sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten der ausländischen Arbeitnehmer aus. Solche wucherischen Praktiken sind auf das schärfste zu verurteilen.

Das es sich in der Mehrzahl der Fälle, in denen Ausländer die Opfer solcher Vermieter werden, um Ordnungswidrigkeiten nach § 2 a Wirtschaftsstrafgesetz handelt, bitte ich, dem Preiswucher gegenüber dem genannten Personenkreis Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Gegebenenfalls ist unnachlässig mit den zu Gebote stehenden Mitteln (Geldbußen, Abführung des Mehrerlöses) gegen die Vermieter vorzugehen.

Wiesbaden, 24. 5. 1971

Der Hessische Minister des Innern
VB 31 — 62 c 44 23 — 370/71

StAnz. 24/1971 S. 954

876

Richtlinien über die Förderung der Gruppenkleinsiedlung im Lande Hessen

I Allgemeine Grundsätze

1. Der Bau von Familienheimen in der Form der Gruppenkleinsiedlung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gefördert, um siedlungswilligen und vorwiegend einkommensschwachen Familien die Verbindung mit dem Grund und Boden zu ermöglichen und um sie wirtschaftlich zu festigen.

2. Das mit der Förderung der Kleinsiedlung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Belastung des Siedlers in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Wirtschaftsertrag und zu seinem sonstigen dauernden Einkommen steht. Die Gesamtkosten der Siedlerstelle sind daher unter Ausschöpfung aller Ersparnis- und Verbilligungsmöglichkeiten so gering wie möglich zu halten, damit die sich daraus ergebende Belastung tragbar ist und die Wirtschaftlichkeit der Siedlerstelle auf die Dauer gesichert bleibt.

3. Gruppenkleinsiedlungen werden nur als Trägerkleinsiedlungen gefördert.

II Öffentlich geförderte Kleinsiedlungen

4. Begriff der Kleinsiedlung

Eine Kleinsiedlung ist eine Siedlerstelle, die aus einem Wohngebäude mit angemessenem Wirtschaftsteil und angemessener Landzulage besteht und die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, dem Kleinsiedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Bodens und Kleintierhaltung eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten.

5. Trägerkleinsiedlung

Eine Trägerkleinsiedlung ist eine Kleinsiedlung, die von einem Bauherrn mit der Bestimmung geschaffen worden ist, sie einem Bewerber zu Eigentum zu übertragen.

6. Standort der Siedlung

(1) Kleinsiedlungen sollen nur dort errichtet werden, wo der wirtschaftliche Bestand der Siedlungen und die wirtschaftliche Lebensgrundlage der einzelnen Siedler dauernd gesichert erscheinen.

(2) Die Kleinsiedlungen sollen in ruhigen Wohngebieten und möglichst verkehrsgünstig liegen, vor allem zu den Arbeitsstätten des Siedlers und seiner Angehörigen. Durch das Kleinsiedlungsgebiet sollen keine Straßen mit starker Verkehrsbelastung führen. Nicht geeignet für Kleinsiedlungen sind Gebiete in der Nähe von Gewerbebetrieben, von denen unzumutbare Störungen und Belästigungen ausgehen.

7. Beschaffung von Bauland

Die Gemeinden sollen im Rahmen einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes in ihren rechtsverbindlichen Bauleitplänen für eine Bebauung mit Kleinsiedlungen geeignete Flächen ausweisen, um den Bau von Kleinsiedlungen für siedlungswillige Familien zu ermöglichen.

8. Wohngebäude

(1) Das Wohngebäude muß nach Ausführung und Ausstattung den Wohnungsbaurichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen und soll im Hinblick auf die besondere Zweckbestimmung der Kleinsiedlung in der Regel vollunterkellert sein. Das Gebäude kann so geplant werden, daß ein späterer Ausbau mit möglichst geringem Kostenaufwand durchführbar ist. Erweiterungen sollen nicht vorgenommen werden, um das Gesamtbild der Gruppenkleinsiedlung und ihre Eigenart nicht zu beeinträchtigen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kleinsiedlungssträgers. Dieser soll die von mir anerkannte Siedlerorganisation vorher hören.

(2) Die Ausstattung des Wohngebäudes soll einfach und

zweckmäßig sein. Sie darf über die Normalausstattung im sozialen Wohnungsbau nicht hinausgehen.

(3) Eine Einliegerwohnung soll nur zur Unterbringung naher Verwandter (z. B. der Eltern des Siedlers) zugelassen werden.

9. Wirtschaftsteil

(1) Für die Kleinsiedlung ist ein Wirtschaftsteil unerlässlich. Zu ihm gehören die Kellerräume für Gartenfrüchte und Vorräte, ein Kleintierstall und möglichst auch ein Geräteschuppen.

An Stelle des Kleintierstalles kann auch ein Gewächshaus errichtet werden. Vor Baubeginn einer neuen Gruppenkleinsiedlung ist zu entscheiden, welches Bauwerk für die einzelnen Siedlerstellen bindend sein soll. Kleintierställe sind als selbständige Bauwerke einzeln oder zusammen in ausreichendem Abstand von dem Wohngebäude zu errichten; dies gilt nicht für Gewächshäuser und Geräteschuppen.

(2) Der Wirtschaftsteil darf zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck nicht genutzt werden, insbesondere nicht zu gewerblichen oder Wohnzwecken oder als Garage.

10. Kleinsiedlungstypen

(1) Gruppenkleinsiedlungen dürfen nur nach von mir genehmigten Typen errichtet werden.

(2) Kleinsiedlungstypen und deren Änderung bedürfen meiner Zustimmung, soweit diese nicht bereits erteilt ist. Die Hausformen, z. B. Einzel- oder Doppelhaus, sind unter Berücksichtigung der Himmelsrichtung, ortsüblicher Bauarten und städtebaulicher Einfügung sowie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuwählen.

11. Landzulage

(1) Die Landzulage ist der Teil der Kleinsiedlung, der nicht für das Wohngebäude und den Wirtschaftsteil benötigt wird. Die vorwiegend gartenbaumäßige Nutzung der Landzulage soll zusammen mit der Kleintierhaltung der Selbstversorgung der Siedlerfamilie mit Gartenerzeugnissen und Erträgen der Kleintierzucht dienen. Sie muß nach Größe und Beschaffenheit des Bodens geeignet sein, dem Siedler eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten.

(2) Im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung muß die Landzulage unmittelbar beim Wohngebäude liegen und mit ihm eine wirtschaftliche und räumliche Einheit bilden.

(3) Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist nicht allein von seiner Beschaffenheit abhängig, sondern auch von der Besonnung, der Aufteilung in Einzelflächen und ihrer Bepflanzung. Bei der Planung der Kleinsiedlung sind daher die Lage des Grundstücks sowie der Standort der einzelnen Gebäude zu berücksichtigen.

12. Größe der Siedlerstelle

(1) Bei mittlerer Bodengüte soll die Siedlerstelle mindestens 600 qm (Eigenland) umfassen. Bei der Bemessung der Größe der einzelnen Stelle ist auf die verfügbare Arbeitskraft des Siedlers und seiner Familie sowie auf die Ertragsfähigkeit des Bodens Rücksicht zu nehmen.

(2) Nur in Ausnahmefällen kann die in Abs. 1 bestimmte Mindestgröße bis auf 500 qm verringert werden. Ausnahmen nach Satz 1 können zugelassen werden, wenn

- die Gruppenkleinsiedlung in dicht besiedelten Gebieten, namentlich in Städten mit hohen Grundstückspreisen und hohen Erschließungskosten, durchgeführt werden soll,
- bei höherer Bodengüte eine intensivere Bewirtschaftung möglich ist.

Eine Mindestnutzfläche von 300 qm für den Wirtschaftsgarten muß verbleiben.

Soweit dies zweckmäßig erscheint, soll ein Bodengutachten über die erforderliche Mindestgröße eingeholt werden.

(3) Die Siedlerstelle ist so zu planen, daß der Bau einer Garage oder die Schaffung eines Einstellplatzes möglich ist, ohne die Nutzung des Wirtschaftsteils und der Landzulage hierdurch zu beeinträchtigen.

13. Eignung als Siedler

- (1) Ein Bewerber ist als Kleinsiedler geeignet, wenn
- a) er fähig ist, die Kleinsiedlung mit seiner Familie zusammen ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
 - b) kein wichtiger Grund in der Person oder in den Verhältnissen des Bewerbers der Überlassung der Kleinsiedlung entgegensteht, und
 - c) er für die Durchführung des Bauvorhabens eine angemessene Selbsthilfe leistet, sofern er nicht aus besonderen Gründen (z. B. Schwerebeschädigung) daran gehindert ist.
- (2) Der Siedlerauswahl ist besondere Sorgfalt zu widmen. Sie ist von dem Kleinsiedlungsträger nach Anhörung der Gemeinde und der von mir anerkannten Siedlerorganisation vorzunehmen.

14. Fachliche Beratung

- (1) Der Kleinsiedler hat sich bei der Planung der Gartenanlage und der Kleintierhaltung (Wirtschaftsplanung) fachlich beraten zu lassen. Dies gilt vor allem für die Maßnahmen zur Vorbereitung des Bodens, für die Aufteilung und Bepflanzung der Gärten, Art und Größe des Tierbestandes und die Ausgestaltung der Wirtschaftsanlagen.
- (2) Die fachliche Beratung gilt als gewährleistet, wenn der Kleinsiedler von der Siedlerorganisation betreut wird, die von mir als Fachberater für Kleinsiedler anerkannt ist.

15. Gegenstand der Förderung

(1) Die Gruppenkleinsiedlung soll schon aus städtebaulichen Gründen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 50 Siedlerstellen umfassen. Der Förderung der Gruppenkleinsiedlung liegt der Gedanke zugrunde, daß nur in solchen Gruppen die zur Kostensenkung erforderliche Selbsthilfe möglich ist und sich ein echtes Gemeinschaftsleben entfalten kann.

(2) Bei der Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Kleinsiedlungen sind bei den Gesamtkosten des Bauvorhabens auch die Kosten des Erwerbs der Landzulage und des Baues des Wirtschaftsteils zu berücksichtigen.

(3) Für die Ersteinrichtung der Kleinsiedlung wird ein besonderes Darlehen gewährt.

Zur Ersteinrichtung gehören insbesondere

- a) manuelle Selbsthilfegeräte,
- b) Obst- und Ziergehölze, Rosen, Rasensaatgut,
- c) Bodenverbesserungsmittel,
- d) Gartengeräte und Rasenmäher,
- e) Gehwegplatten,
- f) Kleintiere.

Der Ersteinrichtungsbetrag ist zweckgebunden und darf nicht anderweitig zum Bau der Siedlerstelle verwendet werden, insbesondere nicht zur Anschaffung von Baumaterial und Motorgeräten. Die von mir anerkannte Siedlerorganisation führt die Ersteinrichtung und die notwendigen Gesamtplanungen durch.

(4) Die Anerkennung als Kleinsiedlung wird in dem Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel ausgesprochen.

(5) Kleinsiedlungen werden nur in der Form des Familienheims öffentlich gefördert. Sie verlieren diese Eigenschaft, wenn sie nicht ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

16. Kleinsiedlungsträger

(1) Zum Bau einer Trägerkleinsiedlung (Nr. 5 dieser Richtlinien) dürfen öffentliche Mittel nur einem Bauherrn bewilligt werden, der Kleinsiedlungsträger ist.

(2) Kleinsiedlungsträger sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören,
- c) Unternehmen, die von mir zugelassen werden oder bereits früher zugelassen worden sind.

Für die Zulassung als Kleinsiedlungsträger kommen nur solche Unternehmen in Betracht, welche die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und die Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens sowie die Überwachung der Siedlerstelle bieten. Sie haben die Siedler bei den Selbsthilfearbeiten in Zusammenarbeit mit der von mir anerkannten Siedlerorganisation anzuleiten und zu betreuen.

17. Errichtung und Übertragung der Kleinsiedlung

(1) Sind einem Kleinsiedlungsträger öffentliche Mittel zum Bau einer Trägerkleinsiedlung bewilligt worden, so ist er verpflichtet, die Kleinsiedlung für Rechnung eines als Kleinsiedler geeigneten, bereits feststehenden oder künftigen Bewerbers zu errichten und ihm zur selbständigen Bewirtschaftung zu überlassen.

(2) Sechs Monate nach Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Bezugsfertigkeit, ist dem Bewerber das Eigentum zu übertragen. Auf dessen Verlangen kann die Übertragung des Eigentums für einen späteren Zeitpunkt vereinbart werden. Der Eigentumsübergang soll jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Bezugsfertigkeit stattfinden.

(3) Der Kleinsiedlungsträger kann die Übertragung des Eigentums nur verweigern und den Bewerber durch einen anderen geeigneten Bewerber ersetzen, wenn

- a) der Bewerber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kleinsiedlungsträger oder der Kleinsiedlergruppe innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- b) der Bewerber die Kleinsiedlung trotz Abmahnung nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet,
- c) im Verhalten des Bewerbers ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Übertragung des Eigentums liegt insbesondere dann vor, wenn den übrigen Mitgliedern der Siedlergruppe, vor allem den Nachbarn, ein weiteres Zusammenleben mit dem Bewerber oder seiner Familie nicht zumutbar ist oder der Siedler die vorgeschriebenen Außengestaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt hat.

(4) Der Kaufpreis für die Kleinsiedlung darf den Betrag nicht überschreiten, der zur Deckung der im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung entstehenden und nach der Zweiten Berechnungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu ermittelnden Gesamtkosten notwendig ist.

(5) Auch nach Übertragung der Siedlerstelle an den Kleinsiedler hat der Kleinsiedlungsträger die Siedlerstelle und deren Bewirtschaftung zu überwachen. Sofern Verstöße des Siedlers oder seiner Angehörigen gegen diese Richtlinien festgestellt werden, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes einzuleiten.

Darüber hinaus kann die Bewilligungsstelle, die vom Kleinsiedlungsträger über die festgestellten Verstöße zu unterrichten ist, die öffentlichen Mittel fristlos kündigen.

(6) Zur Erhaltung der Stelle als Kleinsiedlung und Sicherung ihrer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung sind geeignete Verträge abzuschließen. Für die Übertragung von Kleinsiedlungen ist das vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V. — Organ der staatlichen Wohnungspolitik —, Köln, herausgegebene und von mir gemäß § 12 WGGDV genehmigte Muster eines Kaufvertrages zur Übertragung eines Kaufgegenstands mit den für die Kleinsiedlung geltenden Auflagen und Ergänzungen zu verwenden.

18. Anwendung der Wohnungsbaurichtlinien

Für die Förderung von Gruppenkleinsiedlungen mit öffentlichen Mitteln sind im übrigen die Wohnungsbaurichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9. Bereitstellung der öffentlichen Mittel

Die öffentlichen Mittel zur Förderung des Baues von Gruppenkleinsiedlungen werden durch besonderen Erlaß bereitgestellt.

II Abgabenrechtliche und sonstige Vergünstigungen

20. (1) Nach § 20 des Kapitels II des Vierten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 551) in Verbindung mit § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. Mai 1919 (RGBl. I S. 1429) sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Kleinsiedlungen dienen, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren und Steuern des Bundes, der Länder und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit. Dies gilt nicht mehr für die Umsatzsteuer (Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung — Steueränderungsgesetz (1966 — vom 23. Dezember 1966, BGBl. I S. 702 —).

(2) Dem Kleinsiedler stehen demnach insbesondere folgende Vergünstigungen zu:

- a) Grunderwerbsteuerbefreiung nach dem Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, 1969 S. 188 und 1970 S. 401).
- b) Gebührenfreiheit in Grundbuchsachen nach § 11 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960),
- c) Gebührenermäßigung nach § 144 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960) in der Fassung des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513),
- d) Befreiung von Baugenehmigungsgebühren,
- e) Befreiung von Vermessungsgebühren.

(3) Unabhängig von Abs. 2 kann der Kleinsiedler die allgemeinen abgabenrechtlichen Vergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaues in Anspruch nehmen, insbesondere die Grundsteuervergünstigung nach § 92 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

21. Nach dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) sind Personen, die beim Bau der Kleinsiedlung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, kraft Gesetzes in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert. Der Kleinsiedlungsträger ist verpflichtet, dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband vor Baubeginn die geplante Kleinsiedlungsmaßnahme anzuzeigen. Ist die Maßnahme im Stadtgebiet von Frankfurt/Main vorgesehen, so ist die Anzeige der Eigenunfallversicherung der Stadt zuzuleiten.

22. Der Kleinsiedlungsträger ist verpflichtet, alle sich nach Nr. 20 ergebenden Vergünstigungen auszuschöpfen und die in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Anträge rechtzeitig bei den zuständigen Stellen einzureichen sowie die für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

IV Übergangs- und Schlußvorschriften

23. Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1971 in Kraft. Die Richtlinien vom 1. 7. 1964 (StAnz. S. 950) werden gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 5. 1971

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 57 b 02 — 20/71
StAnz. 24/1971 S. 955

887

Neufassung der Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Getränke- und Speiseeissteuer sowie der Mustersteuersatzung über die Erhebung einer Getränkesteuer

Bezug: Erlaß vom 1. April 1971 — IV B 2 — 32 e (n. v.)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen gebe ich die Neufassungen der Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Getränke- (u. Speiseeis)steuer (GetrStG) vom 6. Dezember 1951 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), und der Mustersteuersatzung über die Erhebung einer Getränkesteuer bekannt:

I.

Nach § 3 Abs. 1 GetrStG wird die Erhebung der Getränkesteuer durch Satzung geregelt. Anregungen und Anhaltspunkte für die Gestaltung dieser Satzung enthält die nachstehende Mustersatzung. Die Satzung einer Gemeinde über die Erhebung der Getränkesteuer bedarf keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn sie dieser Mustersatzung entspricht oder wenn sie von der Mustersatzung nur dadurch abweicht, daß Getränke von der Besteuerung ausgenommen oder niedrigere Steuersätze festgesetzt werden. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I S. 225) findet auf die Getränkesteuersatzung keine Anwendung. Im Falle des rückwirkenden Inkrafttretens sind § 3 KAG und § 5 HGO zu beachten.

II.

Zur Ausführung des Gesetzes wird auf Grund des § 13 GetrStG folgendes bestimmt:

Zu § 2 Absatz 1 und 2:

(1) Der Steuertatbestand stellt auf die entgeltliche Abgabe durch Unternehmer zum unmittelbaren Verzehr ab. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, auch Unternehmen des Einzelhandels, die dazu übergehen, Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abzugeben, in die Steuerpflicht einzubeziehen.

(2) Milch im Sinne dieser Vorschrift ist Vollmilch, Magermilch oder ein Gemisch beider Arten sowie Buttermilch, Sahne (Rahm), Sauermilch und Joghurt, jedoch nicht aus Milchpulver hergestellte Milch.

(3) Milchlischgetränke sind nur dann von der Getränkesteuer befreit, wenn zu ihrer Herstellung mindestens 75 Prozent Milch (i. S. der Ziffer 2) verwendet wurden. Zu den Milchlischgetränken gehören Kakao und Schokoladengetränke, Milch mit Zusätzen von Fruchtsaft, Fruchtaroma oder Kohlensäure sowie Milch mit diätetischen Zusätzen.

(4) Fruchtsäfte sind Obstsüßmoste und Obstdicksäfte im Sinne der Normativbestimmungen des früheren Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 30. September 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 221). Von der Steuer sind jedoch nur die reinen Fruchtsäfte befreit, deren besondere Merkmale sind:

Sie müssen durch Auspressen von unvergorenem frischem Obst gewonnen, ohne Zucker- oder Wasserzusätze verarbeitet und gährungslos (entkeimt) abgegeben werden. Durch diese Merkmale decken sich die reinen Fruchtsäfte mit denjenigen Getränken, die nach den bisherigen Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung deswegen nicht der Steuer unterlagen, weil sie nicht „künstlich bereitet“ waren.

Zu § 2 Absatz 3 Buchstabe a):

(5) Fürsorgeheime im Sinne dieser Vorschrift sind Altersheime, Fürsorgeanstalten, Erziehungsanstalten und ähnliche Einrichtungen. Im übrigen hat sich an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert, wonach in Heimen die im Rahmen eines allgemeinen Unterbringungsvertrages erfolgende Abgabe von Getränken nicht steuerpflichtig ist.

Zu § 2 Absatz 4:

(6) Der Eigenverbrauch des Steuerschuldners ist keine entgeltliche Abgabe und daher, soweit er nachgewiesen werden kann, bis zu einem Wert von 5 v. H. des steuerpflichtigen Umsatzes an Getränken auch nicht steuerpflichtig. Jeder darüber hinausgehende Eigenverbrauch gilt als entgeltliche steuerpflichtige Abgabe.

Zu § 4 Absatz 2:

(7) Die Gemeinden können in der Satzung über die in § 2 Abs. 1 GetrStG genannten Getränke hinaus weitere Getränke für steuerfrei erklären. Diese Entscheidung bedarf nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 2 Satz 3 GetrStG).

Zu § 4 Absatz 3:

(8) Besteuerungsgrundlage ist der vom Gast tatsächlich gezahlte Preis abzüglich der Getränkesteuer und des Bedienungsgeldes. Die Schaumweinsteuer und die Umsatzsteuer werden in die Berechnung der Getränkesteuer einbezogen.

Zu § 8:

(9) Die Getränkesteuererklärung ist bis zum 15. eines Monats abzugeben. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, nicht den 15., sondern einen früheren oder späteren Zeitpunkt allgemein als Anmeldetermin zu bestimmen.

Für Kleinbeträge kann die Gemeinde einen anderen Abrechnungszeitraum gestatten.

Zu § 10 Abs. 1:

(10) Infolge der Änderung des § 10 Abs. 1 GetrStG durch § 15 Nr. 1 KAG sind auf das Verfahren bei der Erhebung der Getränkesteuer nur noch die in § 4 KAG genannten Vorschriften des Bundesrechts anzuwenden.

(11) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Getränkesteuersetzung werden nicht mehr als Straftaten, sondern als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

III.

Die Mustersatzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Gemeinde/Stadt

über die Erhebung einer Getränkesteuer vom

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Getränke- (und Speiseeis)steuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), sowie der §§ 5, 51 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103, berichtigt S. 164) hat die Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde/Stadt

am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

In der Gemeinde/Stadt wird eine Getränkesteuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Abgabe von allen Getränken mit Ausnahme des Bieres, der Milch und der Milchlischgetränke mit einer Getränkegrundlage von mindestens 75% Milch sowie der reinen Fruchtsäfte durch Unternehmer zum unmittelbaren Verzehr.

(2) „Milch“ im Sinne dieser Satzung ist Vollmilch, Magermilch oder ein Gemisch beider Arten sowie Sahne (Rahm), Buttermilch, Sauermilch und Joghurt, jedoch keine aus Milchpulver hergestellte Milch.

(3) „Reine Fruchtsäfte“ im Sinne dieser Satzung sind alle Obstsüßmoste und Obstdicksäfte, die durch Auspressen von unvergorenem frischem Obst gewonnen, ohne Zucker- oder Wasserzusätze verarbeitet und gärungslos (entkeimt) abgegeben werden.

(4) Als Abgabe zum unmittelbaren Verzehr gilt jede Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 3 Steuerfreiheit und Eigenverbrauch

(1) Steuerfrei bleibt:

- a) die Abgabe von Getränken in Krankenanstalten und Fürsorgeheimen an Insassen,
- b) die Abgabe alkoholfreier Getränke in Werkkantinen an Betriebsangehörige, sofern sie während der Arbeitszeit oder der in die Arbeitszeit fallenden Arbeitspausen zu einem die Selbstkosten nicht übersteigenden Entgelt erfolgt.

(2) Der Eigenverbrauch des Steuerschuldners an Getränken einschließlich der Abgabe an Betriebsangehörige gilt als entgeltliche Abgabe, soweit sein Wert 5 v. H. des Umsatzes dieser Getränke übersteigt.

§ 4 Höhe der Steuer

(1) Der Steuersatz beträgt v. H. des Kleinhandelspreises für die in § 2 bezeichneten Getränke.

(2) Kleinhandelspreis ist der Preis, den der Verbraucher tatsächlich zahlt, ausschließlich der Getränkesteuer und des Bedienungsgeldes.

§ 5 Steuerschuldner und Entstehung der Steuerschuld

(1) Steuerschuldner ist, wer steuerbare Gegenstände zum unmittelbaren Verzehr entgeltlich abgibt.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit der Abgabe des Gegenstandes, im Falle des § 3 Absatz 2 mit dem Verbrauch.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer steuerbare Getränke gewerbsmäßig an Verbraucher abgibt, hat dies unverzüglich nach Eröffnung des Betriebes dem Gemeindevorstand anzuzeigen und gleichzeitig die Betriebs- und Lagerräume anzumelden; auch die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Verkaufs ist anzeigepflichtig.

§ 7 Aufzeichnungspflicht

(1) Steuerschuldner, die die steuerbaren Gegenstände in genußfertigem Zustand beziehen, haben ordnungsgemäße Geschäftsbücher zu führen, aus denen die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der bezogenen steuerbaren Gegenstände zu entnehmen sind. Stellt der Steuerschuldner die steuerbaren Gegenstände aus Grundstoffen selber her, so müssen die Geschäftsbücher Angaben über die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der zur Be- und Verarbeitung bezogenen Grundstoffe enthalten. In beiden Fällen sind der Name und die Anschrift des Lieferanten, der Tag der Lieferung sowie der Einkaufs- und Kleinhandelspreis anzugeben.

(2) Der Eigenverbrauch an steuerbaren Getränken muß aufzeichnet werden.

(3) Die Verpflichtung, Geschäftsbücher nach § 7 des Gesetzes über die Getränke- und (Speiseeis)steuer zu führen, bleibt unberührt.

§ 8 Steueraufsicht

(1) Die Betriebs- und Lagerräume des Steuerschuldners unterliegen der Steueraufsicht des Gemeindevorstandes.

(2) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 erforderlichen Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke auf die Dauer der von der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 752) bestimmten Fristen aufzubewahren und jederzeit zur Einsichtnahme durch den Gemeindevorstand bereitzuhalten.

§ 9 Steuererklärung, Fälligkeit der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat Art, Menge und Kleinhandelspreise der in einem Monat abgegebenen Getränke, für die eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 15. Tage des folgenden Monats auf einem vorgeschriebenen Vordruck anzumelden und gleichzeitig die sich danach ergebende Steuer zu entrichten. Der Gemeindevorstand kann Steuerschuldner auf Antrag für Kleinbeträge einen anderen Abrechnungszeitraum gestatten.

(2) Der Gemeindevorstand kann für Steuerschuldner das Blockabrechnungsverfahren anordnen. In diesem Falle hat der Steuerschuldner die von der Steuerstelle auszugebenden Abrechnungsblocks zu verwenden. Er ist verpflichtet, jedem Verzehrer steuerpflichtiger Getränke bei der Abrechnung den vom Abrechnungsblock abzutrennenden Steuerschein zu verabfolgen und die in den Standleisten verbleibenden, für die Abrechnung mit der Steuerstelle bestimmten Durchschriften bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

§ 10 Schätzung und Vereinbarung

(1) Der Gemeindevorstand kann die Steuerschuld schätzen, wenn der Steuerschuldner die ihm obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Der Gemeindevorstand kann Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über die Steuerberechnung, Fälligkeit, Erhebung und Pauschalierung treffen, er kann auch unter Ab-

weichung von § 7 für steuerlich zuverlässige Unternehmer Erleichterungen in der Aufzeichnungspflicht zulassen, soweit sie die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis für den Steuerschuldner nicht wesentlich verändern.

§ 11 Steuerbescheid

Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn:

- a) der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Anmeldung nicht abgegeben oder die vereinbarten Entgelte oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat oder
- b) der Steuerpflichtige es beantragt.

In diesen Fällen ist der Steuerbetrag binnen 8 Tagen nach Empfang des Steuerbescheides zu zahlen.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen einen Steuerbescheid sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

§ 13 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Das Verfahren bei der Erhebung der Getränkesteuer richtet sich nach § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in seiner jeweiligen Fassung und den Vorschriften dieser Satzung.

§ 14 Erlaß und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Gemeindevorstand die Steuer in besonderen Einzelfällen ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung gilt § 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)

in Verbindung mit den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 16 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 17 Übergangsvorschriften

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung steuerbare Getränke gewerbsmäßig an Verbraucher abgibt, hat sein Unternehmen spätestens 8 Tage nach Veröffentlichung dieser Satzung bei der Steuerstelle unter Angabe der Betriebs- und Lagerräume schriftlich oder mündlich anzumelden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt amin Kraft.

IV

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gemeinsamer Erlaß des HMdI — IV c (1) — 32 e 04/05 — und des HMdF — H 1154 — 9/05 (3/51) — III b 11 — vom 6. 3. 1952 (StAnz. S. 224 f);
2. Erlaß des HMdI — IV c (1) — 32 e 04/05 — Tgb.-Nr. 1567/52 — vom 27. 5. 1952 (StAnz. S. 443);
3. Erlaß des HMdI — IV c (1) — 32 e 02/03 — Tgb.-Nr. 3060/54 — vom 2. 7. 1954 (StAnz. S. 712);
4. Erlaß des HMdI — IV d — 32 e 02/03 — 1/3/57 — vom 27. 2. 1957 (StAnz. S. 260).

Der Erlaß des HMdI vom 7. 12. 1967 — IV B 2 — 32 e 02/03 — ist gegenstandslos.

Wiesbaden, 26. 5. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV B 2 — 32 e

StAnz. 24/1971 S. 957

878

Der Hessische Minister der Finanzen

An das Büro des Hessischen Landtags

An den
Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Hessischen Minister des Innern
Hessischen Minister der Justiz
Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik
Hessischen Sozialminister
Hessischen Kultusminister
W i e s b a d e n

An die Landesbeschaffungsstelle Hessen
W i e s b a d e n

Bestimmungen und Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge

Das Verfahren über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge wird vom 1. Juni 1971 an nach den nachstehenden Bestimmungen und Richtlinien neu geregelt. Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen.

Wiesbaden, 25. 5. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 4150 — A/3 — IV B 63
StAnz. 24/1971 S. 959

*

Bestimmungen über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge

(1) Die Absicht, landeseigene bewegliche Sachen auszusondern, ist dem Beauftragten für den Haushalt der aussondernden Behörde anzuzeigen. Die Prüfung und Entscheidung über eine Weiterverwendung von Sachen in anderen Landesdienststellen obliegt der Landesbeschaffungsstelle. Die Durchfüh-

rung des Veräußerungsverfahrens wird der Oberfinanzdirektion übertragen.

(2) Die ausgesonderten Sachen sind über die VEBEG Verwertungsgesellschaft mbH, Frankfurt (M.), zu veräußern. Die Erlöse aus dem Verkauf dieser Sachen werden von der VEBEG an die Oberfinanzkasse bei der Oberfinanzdirektion abgeführt. Die Annahmearrangement für die Verwertungserlöse sowie die Auszahlungsanordnung für die Verwertungsgebühren erteilt die Oberfinanzdirektion — Landvermögens- und Bauabteilung —.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Sachen, die im Eigentum von kaufmännisch eingerichteten Betrieben (§ 26 LHO), von betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder ähnlichen Einrichtungen des Landes stehen.

(4) Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen vom Aussonderungs- und Verwertungsverfahren zulassen.

Richtlinien zur Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge

Bewegliche landeseigene Sachen dürfen nur ausgesondert werden, wenn der Beauftragte für den Haushalt der aussondernden Behörde dies bestätigt hat. Die Veräußerung einer ausgesonderten Sache kommt nur in Betracht, wenn sie nicht bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung nutzbringend weiterverwendet werden kann.

Ersatz für auszusondernde Sachen kann erst beschafft werden, wenn die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sofern die Ersatzbeschaffung nicht im Haushaltsplan vorgesehen ist, entscheidet über die Aussonderung und Ersatzbeschaffung der Beauftragte für den Haushalt der aussondernden Stelle im Einvernehmen mit der ihm übergeordneten Behörde und dem Minister der Finanzen. Ist die aussondernde Behörde eine oberste Landesdienststelle, so entscheidet deren Beauftragter für den Haushalt unmittelbar im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Die haushaltsmäßige Zustimmung des Ministers der Finanzen zur Aussonderung gilt grundsätzlich als erteilt, wenn die Ver-

äußerung der ausgesonderten Sachen über die VEBEG Verwertungsgesellschaft mbH, Frankfurt/M., Frankenallee 83/89, erfolgt, der Beauftragte für den Haushalt der abgebenden Behörde der Aussonderung zugestimmt hat und, falls eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist, Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Das Aussonderungsverfahren wird eingeleitet, indem die aussondernde Behörde einen Aussonderungsantrag — siehe Anlage — ihrem Beauftragten für den Haushalt zuleitet. Stimmt er der Aussonderung zu, so bringt er einen Zustimmungsvermerk auf dem Aussonderungsantrag an. Dieser Vermerk beinhaltet die haushaltsrechtliche Zustimmung zur Aussonderung.

Die Prüfung und Weiterleitung der Aussonderungsanträge erfolgt grundsätzlich durch die Mittelinstanz. Soweit die aussondernde Stelle eine Behörde der unteren Instanz ist, legt sie den Aussonderungsantrag in dreifacher Ausfertigung der jeweils zuständigen Mittelinstanz oder, wenn die aussondernde Stelle einem Ministerium unmittelbar nachgeordnet ist, der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde vor. Oberste Landesbehörden sondern bewegliche Sachen in eigener Zuständigkeit aus.

Die Mittelinstanz beziehungsweise die oberste Landesbehörde leiten nach Prüfung die ihnen vorgelegten Aussonderungsanträge in zweifacher Ausfertigung der Landesbeschaffungsstelle zu. Diese prüft, ob die ausgesonderten Sachen bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung nutzbringend weiterverwendet werden können. Ist dies der Fall, so weist die Landesbeschaffungsstelle die ausgesonderten Sachen dieser Stelle unmittelbar zu und unterrichtet hiervon den Minister der Finanzen. Dabei ist sicherzustellen, daß ausgesonderte Sachen vorrangig im gleichen Ressort weiterverwendet werden. Sofern die ausgesonderten Sachen nicht mehr benötigt werden, leitet die Landesbeschaffungsstelle die ihr übersandten Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- und Bauabteilung —, die für die Veräußerung zuständig ist, weiter.

Das gleiche gilt für Aussonderungsanträge von Sachen einer obersten Landesbehörde oder Mittelinstanz.

Ausgenommen von dem vorstehenden Verwertungsverfahren sind Sachen, deren Veräußerungswert im Einzelfall 100,— Deutsche Mark nicht übersteigt; sie werden von der aussondernden Dienststelle unmittelbar verwertet. Die hierbei erzielten Erlöse werden von der aussondernden Dienststelle vereinnahmt. Sollen mehrere gleichartige Sachen zusammen an einen Erwerber veräußert werden, so ist als Veräußerungswert der Gesamtwert maßgebend.

Für die Aussonderung und Verwertung von Waffen und Waffenteilen gelten besondere Vorschriften. Soweit hiernach eine Veräußerung in Betracht kommt, erfolgt diese ohne Einschaltung der VEBEG. Das Verbuchungsverfahren für die Erlöse wird hiervon nicht berührt.

Die Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- und Bauabteilung — gibt eine Ausfertigung der ihr übersandten Aussonderungsunterlagen unmittelbar an die VEBEG. Die VEBEG schreibt die zur Veräußerung bestimmten Sachen öffentlich aus und teilt den Ausschreibungstermin der aussondernden Behörde mit. Vom Eingang der Benachrichtigung durch die VEBEG an bis zum Ausschreibungstermin sind die zur Veräußerung bestimmten Sachen zur Besichtigung für Kaufinteressenten an dem im Antrag angegebenen Ort während der Dienststunden bereitzustellen.

Veränderungen an ausgesonderten Sachen sind unzulässig, sobald der Aussonderungsantrag von der Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- und Bauabteilung — an die VEBEG weitergeleitet worden ist.

Der abgebenden Dienststelle wird es in geeigneten Ausnahmefällen anheimgestellt, der VEBEG mitzuteilen, die ausgesonderte Sache werde erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeliefert.

Sachen des Landesamtes für Verfassungsschutz werden zur Durchführung dieses Verwertungsverfahrens der Finanzverwaltung (jeweils zuständiges Finanzamt) übergeben.

Landesbedienstete können zu jeder Ausschreibung der VEBEG Gebote abgeben; sie sind unmittelbar an die VEBEG zu richten.

Die VEBEG erteilt den Zuschlag an den Meistbietenden. Nach Eingang des Kaufpreises gibt die VEBEG der aussondernden

Behörde Name und Anschrift des Erwerbers bekannt. Diesem darf nur nach Vorlage der von der VEBEG ausgestellten Abholvollmacht die ausgesonderte Sache ausgehändigt werden, weil die Herausgabe der Abholvollmacht die Bezahlung durch den Käufer voraussetzt.

Der Erlös aus der Verwertung der ausgesonderten Sachen wird von der VEBEG auf ein zu benennendes Konto der Oberfinanzkasse bei der Oberfinanzdirektion überwiesen. Dieser Betrag wird entsprechend der jeweils zu erteilenden Weisung der Landesvermögens- und Bauabteilung aufgliedert in Erlöse, die für ausgesonderte Sachen der Landesverwaltung, der kaufmännisch eingerichteten Betriebe, der betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder ähnlichen Einrichtungen erzielt wurden.

Die Erlöse für ausgesonderte landeseigene Sachen werden von der Oberfinanzkasse (Land), die hier als Amtskasse tätig wird, zentral bei Kap. 17 04 — 132 02 vereinnahmt. Das gilt nicht in den Fällen, in denen die aussondernde Dienststelle die Veräußerung im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgenommen hat. Die für ausgesonderte Sachen der kaufmännisch eingerichteten Betriebe, der betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder ähnlichen Einrichtungen des Landes Hessen erzielten Erlöse werden, nach Abzug der anteiligen Verwertungsgebühren, von der Oberfinanzkasse auf Weisung der Landesvermögens- und Bauabteilung auf Konten überwiesen, die von diesen Betrieben oder Einrichtungen hierzu der Oberfinanzkasse zu benennen sind.

Für Zwecke des Haushaltsvoranschlags sind die voraussichtlichen Einnahmen für ausgesonderte landeseigene Sachen, sofern sie nicht bei einer anderen Haushaltsstelle zu veranschlagen sind, von der Oberfinanzdirektion dem Minister der Finanzen — Staatsvermögensverwaltung — in einer Summe zu Kap. 17 04 — 132 02 mitzuteilen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1971 an in Kraft.

Die Antragsformulare für die Aussonderung von landeseigenen Sachen sind bei der Landesbeschaffungsstelle unter der Vordruck-Nummer 1.115 erhältlich.

.....
 (Dienststelle) den
 (Ort und Datum)
 ()
 (Postanschrift)
 (Rufnummer mit Vorwahl)

An die
VEBEG Verwertungsgesellschaft mbH,
6000 Frankfurt (Main), Frankenallee 83 89
 über (3fach, weiß, grün, rosa)
 und der Oberfinanzdirektion Frankfurt (M.) (3fach, weiß, grün)

Auftrags-Nr.

(Wird von der OFD Frankfurt (M.) ausgefüllt)
 Es wird gebeten, die nachstehend bezeichnete(n) bewegliche(n) Sache(n) bestmöglich zu verwerten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	2	3	4	5

Zustimmungsvermerk des Beauftragten des Haushalts der aussondernden Dienststelle:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der aussondernden Dienststelle)

1. Prüfungsvermerk des Ressorts:
2. Prüfungsvermerk der Mittelinstanz:
3. Prüfungsvermerk der Landesbeschaffungsstelle Hessen: Die ausgesonderte(n) bewegliche(n) Sache(n) wird/werden bei einer anderen Landesdienststelle benötigt: ja/nein*)
4. Sichtvermerk der Oberfinanzdirektion Frankfurt (M.):

*) Nichtzutreffendes streichen.

879

Geschäftsordnung der Finanzämter (FAGO);

hier: Ergänzende Bestimmungen gem. § 23 FAGO für die Finanzämter des Landes Hessen (FAGO-EB)

Die ergänzenden Bestimmungen gem. § 23 FAGO für die Finanzverwaltung des Landes Hessen in der Fassung vom 22. 4. 1954 entsprechen — insbesondere durch Änderung im Beamten- und Tarifrecht — nicht mehr den derzeitigen Bestimmungen. Ich habe daher im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat eine Neufassung (Anlage) der „Ergänzenden Bestimmungen gem. § 23 FAGO für die Finanzämter des Landes Hessen (FAGO-EB)“ vom 12. Mai 1971 herausgegeben.

Die FAGO-EB ist den Finanzämtern bekanntzugeben. Die Finanzämter haben ab 1. 7. 1971 danach zu verfahren. Für die Urlaubsanträge (§ 3 Abs. 5), die Urlaubskarten (§ 3 Abs. 8, § 4 Abs. 4) und die Krankheitskarten (§ 5 Abs. 6) sind einheitliche Vordrucke zu verwenden, für deren Herausgabe die Oberfinanzdirektion zuständig ist.

Ich habe veranlaßt, daß die FAGO-EB im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.

Wiesbaden, 12. 5. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
O 2120 A — 6 — I A 23

StAnz. 24/1971 S. 961

*

Anlage**Ergänzende Bestimmungen gem. § 23 FAGO für die Finanzämter des Landes Hessen (FAGO-EB)****§ 1 Dienststunden**

(1) Die Dienststunden richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Der Vorsteher kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Personalrats für einzelne Verwaltungsangehörige die Dienststunden abweichend von Satz 1 regeln.

(2) Die Verwaltungsangehörigen sind zur Leistung von gelegentlichen Überstunden ohne besondere Vergütung nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Gelegentliche Überstunden bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen innerhalb eines Kalendermonats werden vom Vorsteher, darüber hinaus von der OFD angeordnet. Überstunden von Verwaltungsangehörigen, die nicht durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden, ordnet der Minister der Finanzen an.

(3) Besucher sollen auch außerhalb der Sprechzeiten empfangen werden, wenn es die Dienstgeschäfte erlauben.

§ 2 Dienstreisen

(1) Dienstreisen werden im Rahmen der Reisekostenrechtlichen Bestimmungen vom Vorsteher angeordnet. Dienstgänge können auch, auf Weisung des Vorstehers, von den Sachgebietsleitern angeordnet werden.

§ 3 Urlaub

(1) Die Gewährung von Urlaub (Erholungsurlaub, Urlaub für ein Kur- oder Heilverfahren, Genesungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub) richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.

(2) Erholungsurlaub, Urlaub für ein Kur- oder Heilverfahren und Zusatzurlaub gewährt der Vorsteher, Genesungsurlaub bis zu drei Wochen die Oberfinanzdirektion.

(3) Urlaub für den Vorsteher gewährt die Oberfinanzdirektion. Der Vorsteher kann sich Erholungsurlaub bis zur Dauer von fünf Arbeitstagen selbst nehmen. Er hat Beginn und Ende des sich selbst erteilten Urlaubs der Oberfinanzdirektion vor Urlaubsantritt anzuzeigen.

(4) Für die Gewährung von Genesungsurlaub von mehr als drei Wochen und von Sonderurlaub ist der Minister der Finanzen zuständig.

(5) Der Urlaubsantrag ist nach Möglichkeit spätestens drei Tage vor Urlaubsantritt zu stellen. Er muß enthalten:

- a) Beginn und Ende des beantragten Urlaubs,
- b) die Urlaubsanschrift,
- c) den Sichtvermerk des Sachgebietsleiters und des Vertreters des Antragstellers.

Erforderliche Unterlagen sind beizufügen.

(6) Rechtzeitig gestellte Anträge auf Erholungsurlaub gelten als genehmigt, wenn sie nicht abgelehnt worden sind.

(7) Die Wiederaufnahme des Dienstes nach dem Urlaub ist der Geschäftsstelle anzuzeigen. Eine durch Erkrankung oder Unfall bedingte Unterbrechung des Urlaubs muß durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

(8) Der Urlaub wird von der Geschäftsstelle in eine Urlaubskarte eingetragen. Die abgeschlossene Karte ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 4 Dienstbefreiung

(1) Der Vorsteher kann im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen jeweils Dienstbefreiung bis zu sechs Werktagen, die Oberfinanzdirektion jeweils bis zu zwölf Werktagen erteilen. Darüber hinaus bedarf es der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

(2) Dienstbefreiung für den Vorsteher erteilt die Oberfinanzdirektion. In dringenden Fällen kann er sich selbst jeweils bis zu sechs Werktagen vom Dienst befreien. Grund, Beginn und Dauer der Dienstbefreiung sind der Oberfinanzdirektion vorher anzuzeigen.

(3) Rechtzeitig gestellte Anträge gelten als genehmigt, wenn sie nicht abgelehnt worden sind.

(4) Die Dienstbefreiung wird in die Urlaubskarte eingetragen.

§ 5 Erkrankungen

(1) Bleiben Verwaltungsangehörige wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die Dienstunfähigkeit der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Dienst- oder Arbeitsunfällen sind außerdem Zeitpunkt und Ort des Unfalls mit einer Schilderung des Unfallhergangs und unter Benennung etwaiger Zeugen anzugeben. Bei Erkrankungen, die länger als drei Arbeitstage dauern, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten soll. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung. Beruht die Dienstunfähigkeit auf dem Verschulden eines Dritten, gegen den ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann, ist dies der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(2) Der Oberfinanzdirektion sind anzuzeigen

- a) Erkrankungen des Vorstehers oder seines Vertreters im Amte bei einer Dauer von mehr als fünf Arbeitstagen,
- b) Erkrankungen von anderen Verwaltungsangehörigen bei mehr als dreimonatiger Dauer, es sei denn, daß wegen der Gewährung von Krankenbezügen eine frühere Mitteilung erforderlich ist.

(3) Die Anzeige nach Abs. 2 ist sofort zu erstatten, wenn ein Vertreter bestellt werden muß oder wenn die voraussichtliche Krankheitsdauer die angegebenen Zeitabschnitte überschreiten wird.

(4) Ist ein Verwaltungsangehöriger innerhalb der letzten zwölf Monate bereits wegen Krankheit dem Dienst ferngeblieben, ist der Oberfinanzdirektion zu berichten, wenn die Krankheitsdauer einschließlich der erneuten Erkrankung drei Monate überschritten hat und noch keine Anzeige nach Abs. 2 oder 3 erstattet worden ist.

(5) Die Beendigung der Krankheit haben die Verwaltungsangehörigen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Oberfinanzdirektion ist die Wiederaufnahme des Dienstes anzuzeigen, wenn über die Erkrankung berichtet worden ist.

(6) Die Erkrankungen werden von der Geschäftsstelle in die Krankheitskarte eingetragen. Die abgeschlossene Krankheitskarte ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 6 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

(1) Der Vorsteher erteilt den Verwaltungsangehörigen bei gegebenem Anlaß ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das auf Verlangen auch Auskunft über Führung und Leistung geben muß. Die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Über Anträge auf Abänderung eines Zeugnisses entscheidet die Oberfinanzdirektion, wenn der Vorsteher dem Antrag nicht abhelfen kann.

(3) Eine Abschrift des vom Vorsteher erteilten Zeugnisses ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7 Personalaktenführung

(1) Die bei dem Finanzamt geführten Personalakten werden von der Geschäftsstelle verschlossen aufbewahrt.

(2) Beurteilungen und Gutachten sind Bestandteil der Personalakten. Sie sind gesondert zu heften und werden vom Vorsteher oder dem von ihm Beauftragten verschlossen aufbewahrt.

§ 8 Aufhebung von Vorschriften

Die Ergänzenden Bestimmungen gemäß § 23 FAGO für die Finanzverwaltung des Landes Hessen vom 22. April 1954 — O 2130 A — 6 — 1/21 —, zuletzt geändert durch Erlaß vom 7. Juli 1964 — O 2130 A — 6 — I 31 —, werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

880

Der Hessische Minister der Justiz**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes (GVAO) vom 6. Mai 1971**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), und des § 26 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1970 (GVBl. I S. 291), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes erlassen:

I. Auswahl und Einstellung**§ 1 Kreis der Bewerber**

(1) Zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsvollzieherlaufbahn können Bewerber zugelassen werden, die

1. die Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt haben,
2. mindestens 23 und höchstens 40 Jahre alt sind,
3. den besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes körperlich gewachsen sind und
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können auch Beamte des Justizvollziehungsdienstes, die sich mindestens zwei Jahre in dieser Laufbahn bewährt haben, zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

§ 2 Bewerbung

(1) Der Minister der Justiz setzt jährlich die Zahl der Bewerber fest, die zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden sollen.

(2) Die Bewerbungen sind an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. das Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis,
3. Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Schulden der Bewerber hat,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Bewerber, deren Zulassung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

6. die Geburtsurkunde,
7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden.

§ 3 Auswahl

(1) Bei der Auswahl ist entscheidend, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seinen Anlagen, seinen bisherigen Leistungen und seiner Führung für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet erscheint.

(2) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

II. Vorbereitungsdienst**§ 4 Rechtsstellung**

Während des Vorbereitungsdienstes verbleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 5 Ziel und Grundsätze der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Gerichtsvollzieher heranzubilden, die in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis zu erfüllen.

(2) Die Gerichtsvollzieherausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung. Im Vorbereitungsdienst ist der Anwärter so zu fördern, daß er nach bestandener Gerichtsvollzieherprüfung den Aufgaben des Gerichtsvollziehers gewachsen ist. Er ist in allen anfallenden Geschäften zu unterweisen.

§ 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.

(2) Er gliedert sich in

1. die praktische Ausbildung bei einem Amtsgericht, Dauer: 2 Monate (Ausbildungsabschnitt I);
2. die praktische Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher, Dauer: 6 Monate (Ausbildungsabschnitt II);
3. den Lehrgang, Dauer: 6 Monate (Ausbildungsabschnitt III);
4. die weitere praktische Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher, Dauer: 4 Monate (Ausbildungsabschnitt IV).

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die zeitliche Einordnung der Ausbildungsabschnitte anderweitig bestimmen und in Einzelfällen aus wichtigen Gründen die Dauer der Ausbildungsabschnitte I, II und IV abweichend festsetzen.

(4) In der praktischen Ausbildung darf der Anwärter mit einfacheren, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur insoweit beschäftigt werden, als dies der Ausbildung dient.

(5) Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 8 Abs. 3 Satz 1 HLVO) und über eine Anrechnung von Vordienstzeiten und förderlichen Tätigkeiten (§ 8 Abs. 4 HLVO) entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 7 Ausbildungsbehörde

Der Präsident des Oberlandesgerichts regelt und überwacht die Ausbildung. Er bestimmt das Amtsgericht, bei dem der Beamte ausgebildet wird.

§ 8 Ausbildungsabschnitt I

(1) Im Ausbildungsabschnitt I wird der Anwärter mit der Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts vertraut gemacht.

(2) Die Ausbildung leitet ein vom aufsichtsführenden Richter bestimmter Rechtspfleger (Ausbilder).

(3) Der Anwärter fertigt zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht an. Der Ausbilder stellt die Aufgaben, bewertet sie und bespricht sie mit dem Anwärter.

§ 9 Ausbildungsabschnitt II

(1) Im Ausbildungsabschnitt II wird der Anwärter in alle Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes eingeführt und mit den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften vertraut gemacht.

(2) Der ausbildende Gerichtsvollzieher beteiligt den Anwärter zunächst an einfacheren Arbeiten des Geschäftsbetriebs und erörtert mit ihm die im Einzelfall anzuwendenden Gesetze und Dienstvorschriften. Sobald der Stand der Ausbildung es zuläßt, führt der Gerichtsvollzieher den Anwärter in den Außendienst ein. Auf die Anleitung des Anwärters zur geordneten Buchführung, Aktenführung und -verwaltung sowie zur Einrichtung und Führung des Geschäftszimmers und zur Behandlung vereinnahmter Gelder ist besonderer Wert zu legen.

(3) Der Anwärter fertigt monatlich eine schriftliche Arbeit an. Der ausbildende Gerichtsvollzieher stellt die Aufgabe, bewertet sie und bespricht sie mit dem Anwärter.

(4) Der aufsichtführende Richter oder ein von ihm beauftragter Rechtspfleger zieht den Anwärter von Zeit zu Zeit zu Besprechungen heran und überzeugt sich dabei von dem Fortschritt der Ausbildung. An den Besprechungen nimmt der ausbildende Gerichtsvollzieher auf seinen Wunsch teil.

§ 10 Ausbildungsabschnitt III

(1) In dem Lehrgang werden dem Anwärter die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermittelt.

(2) Der Minister der Justiz bestellt den Lehrgangsleiter und die Lehrer, genehmigt den vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erstellenden Lehrplan und erläßt die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Lehrgangs. Der Lehrgang kann auch an einer Ausbildungsstätte durchgeführt werden, die von mehreren Ländern gemeinsam betrieben wird.

(3) Der Unterricht wird in Form von Vorträgen sowie Lehrgesprächen mit Übungen durchgeführt. Er umfaßt folgende Gebiete, soweit sie für den Dienst des Gerichtsvollziehers von Bedeutung sind:

1. Die Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. das Wechsel- und Scheckrecht,
3. die Gerichtsverfassung,
4. das Zivilprozeßrecht, insbesondere das 8. Buch der ZPO,
5. die Grundzüge der Konkursordnung, der Vergleichsordnung und des Devisenrechts,
6. die Grundzüge des Straf- und Strafprozeßrechts einschließlich des Ordnungswidrigkeitengesetzes,
7. die Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts sowie des Beamtenrechts,
8. das Kostenrecht einschließlich der Grundzüge des Steuer- und Zollrechts,
9. die Grundzüge des Kassenwesens und das Beitreibungsverfahren,
10. die Grundzüge der Waren- und Wirtschaftskunde,
11. die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher,
12. die Gerichtsvollzieherordnung einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftguts, zur Buchführung und zur selbständigen Führung eines Geschäftszimmers.

(4) Der Anwärter soll mit den psychologischen und sozialen Grundfragen der Arbeit eines Gerichtsvollziehers im demokratischen Staat vertraut gemacht werden. Zur Förderung der Kenntnisse in der Waren- und Wirtschaftskunde (Abs. 3 Nr. 10) sollen landwirtschaftliche, handwerkliche, kaufmännische und industrielle Betriebe besichtigt werden.

(5) Der Anwärter fertigt schriftliche Arbeiten unter Aufsicht an. Auch sollen häusliche Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden. Die Arbeiten sind zu bewerten und mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 11 Ausbildungsabschnitt IV

(1) Die Ausbildung im Ausbildungsabschnitt IV soll den Anwärter dazu führen, die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu vertiefen.

(2) Der Anwärter wird zur selbständigen Entscheidung angeleitet. Bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts soll er in der Lage sein, die Geschäfte des Gerichtsvollziehers in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Während des Ausbildungsabschnittes IV, in Ausnahmefällen während des Ausbildungsabschnitts II, können Anwärter, die in der Ausbildung genügend fortgeschritten sind, bis zur Dauer von insgesamt sechs Wochen mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften in eigener Verantwortung betraut werden. Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 12 Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

(1) Jeder Ausbilder gibt über den Anwärter eine eingehende Beurteilung ab.

(2) Am Ende des Ausbildungsabschnitts II erstattet der Leiter der Ausbildungsbehörde einen Befähigungsbericht für die Ausbildungsabschnitte I und II in Anlehnung an das Muster der Anlage und legt ihn mit den Beurteilungen der Ausbilder und den schriftlichen Arbeiten dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vor. Spätestens zwei Wochen vor Ende des Ausbildungsabschnitts IV zeigt er dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Beifügung eines Gesamtzeugnisses, der Personalakten und der weiteren Beurteilungen und Aufgaben an, ob der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreichen wird und zur Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Gegebenenfalls macht er Vorschläge gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 HLVO.

(3) Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts III werden die Leistungen des Anwärters von der Lehrerkonferenz schriftlich beurteilt.

(4) Für die Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Prüfung gilt § 10 Abs. 3 HLVO.

(5) Sämtliche Beurteilungen sind dem Anwärter zur Kenntnis zu bringen (§ 107 HBG).

III. Gerichtsvollzieherprüfung**§ 13 Zeitpunkt und Einteilung der Prüfung**

(1) Die Gerichtsvollzieherprüfung wird in unmittelbarem Anschluß an den Vorbereitungsdienst abgelegt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voran.

(2) In der Prüfung soll der Anwärter nachweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

§ 14 Prüfungsausschuß

(1) Zur Abnahme der Prüfung wird bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. Ein Richter oder ein Beamter, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. ein Beamter, der die Befähigung für die Rechtspflegerlaufbahn besitzt,
3. ein Gerichtsvollzieher,
4. ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, der Gerichtsvollzieher sein muß.

(3) Der Minister der Justiz bestellt im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das

Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(4) In ihren Prüfungsentscheidungen sind die Prüfer unabhängig.

(5) Zu der Prüfung können der Minister der Justiz und der Direktor des Landespersonalamts Vertreter entsenden.

§ 15 Prüfungsgebiete

Gegenstand der Prüfung sind die Sachgebiete des § 10 Abs. 3.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter an vier Tagen unter Aufsicht fünf Arbeiten aus den Gebieten des Vollstreckungswesens, der Zustellungstätigkeit, des Wechsel- und Scheckrechts und des Kostenwesens anzufertigen. Die Bearbeitungszeit soll bei einer Aufgabe fünf Stunden, bei zwei Aufgaben je vier Stunden und bei zwei weiteren Aufgaben je zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.

(3) Dem Anwärter werden die zur Bearbeitung erforderlichen Hilfsmittel, die der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes, der von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt wird.

(5) Der Anwärter versieht jede Arbeit an Stelle des Namens mit einer ihm zugewiesenen Kennziffer, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt. Er hat die Arbeit spätestens bis zum Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Kennziffer zu versehen und ohne auf seine Person deutende besondere Kennzeichen an den Aufsichtführenden abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich der Neben- oder Hilfsrechnungen.

(6) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt jede Unregelmäßigkeit. Er bezeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung und übersendet die Arbeiten in einem versiegelten Umschlag dem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied.

§ 17 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten; Prüfer und Reihenfolge der Bewertung werden von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Prüfungsarbeit ist mit dem Mittel, das sich aus den beiden Noten ergibt, zu bewerten. Weichen die Beurteilungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuß die endgültige Bewertungsnote fest.

(2) Vor der endgültigen Bewertung dürfen den Prüfern die Namen der Anwärter nicht bekanntgegeben werden.

(3) Nach der endgültigen Bewertung werden die Prüfungsarbeiten und Bewertungen allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme vorgelegt.

(4) Dem Anwärter werden die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Auf Antrag des Anwärters wird von der Bekanntgabe abgesehen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18 Ausschluß von der mündlichen Prüfung

Der Anwärter, von dessen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens vier mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind in der Regel nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit soll für jede Prüfungsgruppe vier Stunden nicht überschreiten. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Anwärter Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über den Werdegang des Anwärters und seine Leistungen im Vorbereitungsdiens.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf zu achten, daß die Anwärter unter Beachtung des § 15 befragt werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Anwärtern für die Gerichtsvollzieherlaufbahn, die noch nicht unmittelbar zur Prüfung herantreten, und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern kein Prüfling widerspricht.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlußnote

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt im Anschluß an die mündliche Prüfung in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt. Dabei ist für die mündliche Prüfung eine Note zu bilden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Abschlußnote der Prüfung ist aus der Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Note der mündlichen Prüfung zu bilden. Sie wird in der Weise ermittelt, daß

die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit drei,

die Note für die mündliche Prüfung mit zwei

multipliziert werden und die hieraus gebildete Summe durch fünf geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären mit der Abschlußnote

sehr gut bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis 1,60

gut bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 1,61 bis 2,50

befriedigend bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 2,51 bis 3,50

ausreichend bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 3,51 bis 4,20.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Zahlenwert der Abschlußnote höher als 4,20 ist.

(5) Die Abschlußnote und die ihr zugrunde liegenden Noten sind dem Anwärter nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten ist, ist dem Anwärter Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen zu gewähren.

(6) Der Prüfungsausschuß erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn der Anwärter

1. ohne triftigen Grund der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht.

2. ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

§ 21 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt dem Anwärter über die bestandene Prüfung ein Prüfungszeugnis mit der erzielten Abschlußnote.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält der Anwärter vom Präsidenten des Oberlandesgerichts einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Die Niederschrift enthält

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer
4. die Namen der sonstigen Anwesenden
5. den Prüfungsstoff
6. die vollständigen Notenlisten aller Teilnehmer.

§ 22 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

Versucht ein Anwärter, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob — je nach Schwere der Verfehlung — die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist oder ob einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten sind.

§ 23 Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen das eines Amtsarztes — vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angeordnete schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 24 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Gerichtsvollzieherprüfung nicht bestanden, oder ist sie für nicht bestanden erklärt worden, so verbleibt er im Vorbereitungsdienst. Er kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß setzt fest, wann der Anwärter zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann. Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte während dieser Zeit zu wiederholen sind.

(2) Besteht der Anwärter die Wiederholungsprüfung nicht, tritt er in seine frühere Tätigkeit zurück.

IV. Schlußvorschrift

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 6. 5. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
SH 2341 — I/3 — 2/71
gez. Hemfler
StAnz. 24/1971 S. 962

*

Anlage
(zu § 12 Abs. 2)

....., den

(Ausbildungsbericht/
Ausbildungsbehörde)

Befähigungsbericht

für den im Vorbereitungsdienst für die Gerichtsvollzieher-

laufbahn stehenden
(Dienstbezeichnung) (Vor- u. Nachname)

für die Zeit der Ausbildung bei

(Ausbildungsabschnitt) vom bis

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)

vom bis Grund:

Der Anwärter wurde in folgenden Arbeitsgebieten ausgebildet:

1. Leistungsbild:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- e) Organisationsfähigkeit
- f) Initiative
- g) Arbeitssorgfalt
- h) Arbeitstempo
- i) Durchsetzungsvermögen
- j) Umfang der Fachkenntnisse
- k) Berufliches Interesse
- l) Allgemeines Bildungsstreben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewußtsein
- b) Bereitschaft zur Verantwortung
- c) Führung, dienstlich
- d) Führung, außerdienstlich.

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts — der Ausbildung — erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

5. Zusammenfassendes Urteil:

(ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften):

.....
(Unterschrift)



Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (runder Farbdruckstempel) mit der Wappenfigur des Landes Hessen und der Umschrift „Ortsgericht Körle“ ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 18. April 1971 für ungültig erklärt.

Das neue Dienstsiegel (obige Aufschrift) ist zur Unterscheidung mit einer arabischen Eins (1) versehen.

Wiesbaden, 19. 5. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
3842 E — II/7 — 780/71
StAnz. 24/1971 S. 965

Der Hessische Kultusminister

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Pharmazie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/Lahn

Mit Erlaß vom 18. 3. 1971 — H I 4 — 424/418 (n. v.) — habe ich die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Pharmazie genehmigt, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Die Prüfungsordnung wird auch im Amtsblatt veröffentlicht.
Wiesbaden, 21. 5. 1971

Der Hessische Kultusminister
H I 4 — 424/418 — 2
StAnz. 24/1971 S. 966

*

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Pharmazie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/Lahn**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Pharmazie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pharmazeut“ (abgekürzt „Dipl.-Pharm.“) verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Studiendauer beträgt 8 Fach-Semester. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung hat spätestens am Ende des 5. Semesters zu erfolgen. Wird der Termin für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung nicht eingehalten, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er setzt sich aus

- 3 beamteten Hochschullehrern
- 1 wissenschaftlichen Bediensteten und
- 1 Studenten

des Fachbereiches Pharmazie und Lebensmittelchemie zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 5 Jahre.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung von der Fachbereichsversammlung des Fachbereiches Pharmazie und Lebensmittelchemie gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer; bei mehreren Prüfern des gleichen Faches ist derjenige zu bestellen, bei dem der Kandidat den wesentlichen Teil seiner Ausbildung erfahren hat. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(2) Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen.

I. Diplom-Vorprüfung**§ 6 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Studienbuch,
4. die Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgend vorgeschriebenen Übungen,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Pharmazie nicht bestanden hat,
6. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(3) Das Studium umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Botanische Grundlagen der pharmazeutischen Biologie
- Experimentalphysik
- Grundlagen der Physikalischen Chemie
- Pharmazeutische Chemie
- Pharmazeutische Biologie (Pharmakognosie)
- Pharmazeutisch-chemische Analyse
- Arzneiformenlehre
- Einführung in die Physiologie (unter Einbeziehung der Grundlagen der Anatomie)
- Einführung in die Pharmakologie und Toxikologie
- Grundlagen der medizinischen Mikrobiologie
- Mathematik für Naturwissenschaftler mit Übungen
- Pharmazeutisch-chemische Übungen
- Bestimmungsübungen an Blütenpflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Arzneipflanzen einschließlich Exkursionen
- Makroskopische und mikroskopische Übungen an Arzneipflanzen
- Physikalische Übungen
- Propädeutische Übungen zur Arzneiformenlehre
- Bakteriologische Übungen

Der Umfang der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Studienplan.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Philipps-Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium

nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten in fachnahen Studienrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine ablehnende Entscheidung kann nur der Prüfungsausschuß treffen.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung, insbesondere über die Anrechnung von Studienleistungen nach § 7, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine ablehnende Entscheidung kann nur der Prüfungsausschuß selbst treffen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nicht vollständig sind,
2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Pharmazie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
4. der Kandidat den wissenschaftlichen Teil der pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils geltenden Fassung oder nach früheren Prüfungsvorschriften endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Chemie (Grundlagen der Allgemeinen, Anorganischen und Organischen Chemie)
2. Botanik (Grundzüge der Allgemeinen und Systematischen Botanik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneipflanzen)
3. Experimentalphysik (unter Berücksichtigung des physikalischen Praktikums)
4. Pharmazeutisch-chemische Analytik

(3) Die Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. § 11 (2) wird davon nicht berührt.

(4) Dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, für die einzelnen Fächer einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorzuschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 10 Mündliche Diplom-Vorprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das ein Beisitzer zu führen hat.

(3) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = befriedigend;
- 4 = ausreichend;
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhung oder Erniedrigung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(2) Im Fach Physik kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern festlegen, daß als Prüfungsleistung die Praktikumsleistungen gewertet werden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnote in den einzelnen Prüfungsfächern.

Sie lautet bei einer bestandenen Prüfung:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,3	bestanden

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt unbeschadet einer Regelung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Eine ablehnende Entscheidung kann nur der Prüfungsausschuß treffen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 12), so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt nach Anhörung der Prüfer den frühesten und spätesten Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung fest. § 11 gilt entsprechend.

(3) An der Wiederholungsprüfung nimmt neben dem Prüfer und dem Beisitzer ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses teil, das vom Vorsitzenden bestellt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Eine dritte Wiederholung ist in keinem Fall zulässig.

§ 14 Zeugnis über die Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Einzelfächer und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welchen Zeitraumes, die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung**§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat und danach die in Abs. 2 vorgeschriebenen Studienleistungen in einer der Fachrichtungen

- | | |
|--|--------------------|
| Pharmazeutische Chemie | (Fachrichtung I) |
| Pharmazeutische Biologie
(Pharmakognosie) | (Fachrichtung II) |
| Pharmazeutische Technologie | (Fachrichtung III) |

erbracht hat.

(2) Das Studium in den drei Fachrichtungen umfaßt:

a) die Vorlesungen:

- Pharmazeutische Chemie
- Pharmazeutische Biologie (Pharmakognosie)
- Pharmazeutische Technologie
- Grundlagen der Pharmakologie
- Physikalische Chemie (unter besonderer Berücksichtigung der Reaktionskinetik und Kolloidchemie)
- Pharmazeutisch-chemische Analyse (spezielle Analyseverfahren)
- Methoden der Arzneimittelsynthese
- Biochemie oder Naturwissenschaftliche Mikrobiologie

b) die Übungen:

- Pharmazeutisch-chemische Übungen
- Pharmazeutisch-biologische Übungen
- Übungen zur Arzneiformenlehre
- Pharmakologisches Praktikum
- Physikalisch-chemische Übungen
- Mikrobiologisches oder biochemisches Praktikum

c) ein Schwerpunktspraktikum in

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| Pharmazeutischer Chemie oder | (Fachrichtung I) |
| Pharmazeutischer Biologie | (Fachrichtung II) |
| (Pharmakognosie) oder | |
| Pharmazeutischer Technologie | (Fachrichtung III) |

Der Umfang und die Auswahl der Vorlesungen, Übungen und Praktika in den einzelnen Fachrichtungen ergeben sich aus dem Studienplan.

(3) Für das Zulassungsverfahren gelten § 6 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 7 und § 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

(4) Zur Diplomprüfung wird auch zugelassen, wer den wissenschaftlichen Teil der pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils geltenden Fassung oder nach früheren Prüfungsvorschriften bestanden hat und die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Studienleistungen nachweist. Der Nachweis der Diplom-Vorprüfung entfällt.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

(1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet.

(2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen, die im Rahmen der pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils geltenden Fassung oder nach früheren Prüfungsvorschriften erbracht wurden, oder andere Prüfungsleistungen an deutschen oder anderen Hochschulen in fachnahen Fachrichtungen (z. B. Chemie, Biologie) werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Über die Anrechnung von Vorprüfungen und anderen Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende. Eine ablehnende Entscheidung kann nur der Prüfungsausschuß treffen.

(5) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 7 entsprechend.

§ 17 Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) der mündlichen Diplomprüfung,
- b) der Diplomarbeit.

In der Regel wird die Diplomarbeit nach Bestehen der mündlichen Diplomprüfung angefertigt.

§ 10 Mündliche Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung umfaßt zwei Hauptfächer und zwei Nebenfächer.

Erstes Hauptfach ist je nach Fachrichtung

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| Pharmazeutische Chemie | (Fachrichtung I) |
| Pharmazeutische Biologie | (Fachrichtung II) |
| (Pharmakognosie) | |
| Pharmazeutische Technologie | (Fachrichtung III) |

Zweites Hauptfach ist in der Fachrichtung I:

- Pharmazeutische Biologie (Pharmakognosie) oder Pharmazeutische Technologie;

in den Fachrichtungen II und III:

- Pharmazeutische Chemie.

Als Nebenfächer können gewählt werden:

- Grundlagen der Pharmakologie
- Naturwissenschaftliche Mikrobiologie
- Biochemie

und, soweit nicht bereits als Hauptfächer gewählt:

- Pharmazeutische Biologie (Pharmakognosie)
- Pharmazeutische Technologie.

(2) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. In den Hauptfächern wird der Kandidat mindestens je 30 Minuten, in den Nebenfächern mindestens je 15 Minuten geprüft.

(3) § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem die gewählte Fachrichtung bestimmenden Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens nach der Zulassung zur Diplomprüfung gestellt werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers betreut werden kann.

(4) Unter Angabe von triftigen Gründen und nach Anhörung des Aufgabenstellers und des Diplomanden kann einmal das Thema geändert oder innerhalb der ersten drei Monate vom Diplomanden zurückgegeben werden. Die Entscheidung liegt jeweils beim Prüfungsausschuß.

(5) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß dieser zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(6) Die Zeit zwischen der Ausgabe des Themas und der Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema ist so zu fassen, daß diese Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuß kann die Frist aus besonderen fachlichen Gründen auf Antrag des Aufgabenstellers und

nach Anhören des Diplomanden einmal um drei Monate verlängern. Andere triftige Gründe können zu einer Unterbrechung der Frist führen. Eine ablehnende Entscheidung kann nur der Prüfungsausschuß treffen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Sie ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Ein zweiter Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Arbeit entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung, ggfs. unter Zuziehung eines weiteren Gutachters.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren der in § 18 aufgeführten Fächer einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Die Prüfung in den Zusatzfächern dauert mindestens je 15 Minuten.

(3) Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 22 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gelten § 11 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Die Diplomprüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann vom Prüfungsausschuß das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 gilt entsprechend.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 13 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 3 bis 7 und § 20 gelten für die Wiederholung entsprechend; eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig.

(2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(3) In besonderen Fällen ist nach Beschlußfassung des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung in einem oder mehreren Fächern der mündlichen Diplomprüfung mit Genehmigung der Fachbereichskonferenz zulässig. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist in keinem Fall zulässig. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeut“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeut“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Prüfungsgebühren

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Marburg/Lahn, 28. 4. 1971

gez. Prof. Dr. K. Deh n i c k e
Dekan der Naturwissenschaftlichen
Fakultät
der Philipps-Universität



Satzung der Studentenschaft an der Philipps-Universität Marburg/Lahn

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315) genehmige ich die vom Studentenparlament beschlossene, in der Urabstimmung der Studentenschaft in der Zeit vom 10. bis 16. Dezember 1970 angenommene, vom Universitätspräsidenten der Philipps-Universität nachträglich begutachtete Satzung der Studentenschaft an der Philipps-Universität Marburg vom 16. Dezember 1970.

Wiesbaden, 30. 4. 1971

Der Hessische Kultusminister
H I 7 — 433/3 — 159

StAnz. 24/1971 S. 969

*

Satzung der Studentenschaft an der Philipps-Universität Marburg/Lahn

gemäß HHG und HUG vom 12. Mai 1970, vom Studentenparlament in 3. Lesung verabschiedet und in Urabstimmung angenommen.

P r ä a m b e l

Im Bewußtsein ihrer Verpflichtungen gegenüber der Verfassung des Landes Hessen und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gibt sich die Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg auf der Grundlage des Hochschulgesetzes und Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 folgende Satzung.

I. Die Studentenschaft**Art. 1: Zugehörigkeit**

1. Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Philipps-Universität Marburg.
2. Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.
3. Die Studentenschaft ist gemäß § 26 Abs. 2 HHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

Art. 2: Rechte und Pflichten

1. Jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studentenschaft und ihren Untergliederungen, den Organen der Universität und ihrer Untergliederungen und des Studentenwerkes mitzuwirken.
2. Jeder Student hat in der Studentenschaft das aktive und passive Wahlrecht, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Jeder Student ist verpflichtet, Beiträge an die Studentenschaft zu zahlen.

II. Aufgaben der Studentenschaft**Art. 3: Studentische Selbstverwaltung**

1. Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
2. Sie ist berufen, die Studenten auf ihre Verantwortung in Staat und Gesellschaft aktiv vorzubereiten. Die Studentenschaft setzt sich für gleichen Zugang aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis und für institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft ein.

Sie fördert insbesondere die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen und die demokratische Organisation des Bildungswesens. Sie beteiligt sich an der Hochschulreform und erarbeitet in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen in Hochschule und Gesellschaft Lehr- und Arbeitsprogramme gemäß den fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Erkenntnissen.

3. Die Studentenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse; sie nimmt die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr.
4. Sie nimmt die wirtschaftliche Selbsthilfe der Studenten wahr, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist, und wirkt bei der Studentenförderung mit.
5. Sie fördert die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein der Studenten.
6. Sie unterstützt die kulturellen und musischen Interessen der Studenten und fördert den freiwilligen Studentensport, soweit die Hochschule dafür nicht zuständig ist.
7. Sie pflegt die internationalen Studentenbeziehungen.

III. Organe der Studentenschaft**Art. 4:**

Organe der Studentenschaft sind:

- a) das Studentenparlament,
- b) der Allgemeine Studentenausschuß,
- c) der Ältestenrat,
- d) die Fachschaftsvollversammlung,
- e) die Fachschaftsvertretung,
- f) die Fachschaftskonferenz.

IV. Das Studentenparlament**Art. 5: Aufgaben des Studentenparlaments**

1. Das Studentenparlament ist das oberste Beschlußorgan der Studentenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorseht.
2. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
 - b) Wahl der studentischen Vertreter in den Senat,

- c) Wahl der studentischen Vertreter in den Vorstand und Beirat des Studentenwerkes,
- d) Wahl der studentischen Vertreter in den Vermögensbeirat der Studentenschaft,
- e) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- f) Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studentenschaft,
- g) Zustimmung zu sonstigen Beiträgen, soweit Gesetze und Verordnungen dieses vorsehen.
- h) Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studentenschaft.
- i) Erlaß, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen und Statuten der Studentenschaft.

3. Beschlüsse des Parlaments können durch Urabstimmung nach Art. 25 dieser Satzung aufgehoben werden.

4. Das Parlament kann jeden Amtsträger der Studentenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrates auffordern, über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Die Unabhängigkeit der Redaktion der „marburger blätter“ bleibt gewährleistet.

5. Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 6: Zusammensetzung und Wahlen

1. Das Parlament besteht aus 40 Mitgliedern.
2. Die Parlamentswahl findet in der Regel vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommer-Semesters statt.
3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, und zwar vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres. Unbeschadet dieser Regelung tritt das neugewählte Parlament in der letzten Woche der Vorlesungszeit des Sommer-Semesters zum Zweck der Wahl des Parlamentspräsidiums, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und der studentischen Senatsmitglieder, deren Amtszeit am 1. Oktober des gleichen Jahres beginnt, zusammen.
4. Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim; sie erfolgt nach Listen, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
5. Die Wahlen erfolgen auf Universitätsebene, unabhängig der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft.
6. Wahlberechtigt ist jeder immatrikulierte Studierende der Philipps-Universität. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Stimmvertretung ist unzulässig. Wählbar ist jeder immatrikulierte Studierende der Philipps-Universität.
7. Vorbereitung der Wahl:
 - a) Kandidatur: Die Kandidatur zur Wahl des Parlaments erfolgt durch Einreichen eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der durch den Allgemeinen Studentenausschuß durch Beschluß gesetzten Frist beim Wahlausschuß. Die Frist kann durch Beschluß des Allgemeinen Studentenausschusses verschoben werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag eines einzelnen Kandidaten oder aus einer Wahlvorschlagsliste. Ein Wahlvorschlag muß enthalten:
 1. Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und genaue Anschrift des (der) Kandidaten,
 2. die Bereiterklärung des (der) Kandidaten, sich zur Wahl zu stellen,
 3. jeder Wahlvorschlag muß von 10 Vorschlagenden durch Unterschrift unter Angabe von Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und Semesteranschrift unterstützt werden.
 Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist die Reihenfolge der Kandidaten festzulegen. Die Reihenfolge ist endgültig. Tritt ein Kandidat, der über eine Wahlliste kandidiert, ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Kandidaten der betreffenden Liste um einen Platz vor.
 - b) Wahlausschuß, Wahlhelfer:

Jede Liste — ausgenommen Einzelkandidaten — stellt mindestens einen Wahlhelfer, der nicht Kandidat sein darf. Bei Bedarf kann der Allgemeine Studentenausschuß verlangen, daß die Listen gemäß der Anzahl ihrer Kandidaten weitere Wahlhelfer zur Verfügung stellen.

Den Wahlhelfern untersteht die Beaufsichtigung der Wahlhandlung und der Wahllokale. Die Wahlhelfer wählen aus ihren Reihen den Wahlausschuß, der aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht. Dem Wahlausschuß obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Der Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

8. a) Wahltermine, Wahllokale

Es wird an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Werktagen in der Vorlesungszeit gewählt. Die Wahltag sind durch Beschluß des Parlaments festzusetzen. Wahlzeiten sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Wahlausschuß, der sie bis zum 5. Tage vor der Wahl bekanntgibt.

b) Wahlverfahren

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags in dem dafür vorgesehenen Feld. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist.

c) Kontrolle des Wahlverlaufes:

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gehalten, sich während der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes zu überzeugen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat sich ständig in der Geschäftsstelle der Studentenschaft zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen aufzuhalten.

9. Feststellung des Wahlergebnisses:

a) Auszählung der Stimmen:

Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuß unter Zulassung der Öffentlichkeit die Urnen und stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuß unter Mitwirkung von Wahlhelfern. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuß. Das Ergebnis der Stimmzählung ist im anschließenden Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenzählung ist unzulässig.

b) Feststellung des Wahlergebnisses:

Nach Auszählung wird die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt.

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 6 I 4 BWG) wird die Reihenfolge der 40 Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden festgestellt. Freiwerdende Sitze werden besetzt durch Kandidaten, die bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht haben. Auf keinen Wahlvorschlag können mehr Parlamentssitze entfallen als die Zahl der darin vorgeschlagenen Kandidaten ist. Eine Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

c) Bekanntgabe des Wahlergebnisses:

Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlausschuß unverzüglich durch Aushang bekanntzugeben.

10. Anfechtung:

Die Anfechtung kann sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie muß spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Form eines schriftlichen Antrages an den Ältestenrat erfolgt sein.

Art. 7: Außerordentliche Parlamentswahlen

1. Abweichend von den Regelungen in Art. 6 Abs. 2 müssen Parlamentswahlen stattfinden:

- a) auf Beschluß des Studentenparlaments mit absoluter Mehrheit der Mitglieder,
- b) auf Beschluß einer Urabstimmung.

2. Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Studentenparlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich neugewählten Studentenparlaments am 30. September, anderenfalls endet sie am 30. September des nächsten Jahres.

Art. 8: Präsidium

1. Das Parlament wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Präsidenten sowie zwei Stellvertretern, die gleichzeitig die Aufgaben von Schriftführern übernehmen, besteht.

Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sein.

2. Das Präsidium ist für die Durchführung der Arbeit des Parlaments verantwortlich.

Art. 9: Einberufung und Beschlußfähigkeit

1. Der Präsident beruft das Parlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

2. Weitere Sitzungen finden statt auf Beschluß des Präsidiums sowie auf schriftliches Verlangen

- a) von 10 Parlamentsmitgliedern,
- b) des Allgemeinen Studentenausschusses,
- c) von hundert Studenten.

Dem Verlangen ist eine Tagesordnung beizufügen.

3. Das Parlament ist beschlußfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

Art. 10: Sitzung

1. Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.

2. Fachschaftssprecher haben Antragsrecht.

3. Termin und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung durch Aushang an mehreren, der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen, bekanntzugeben.

4. Zu Beginn jeder Sitzung ist den Studenten Gelegenheit zu geben, Anfragen an das Parlament zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 11: Ausschüsse

1. Das Parlament setzt einen Hauptausschuß ein. Ihm obliegt die Überwachung der Buch- und Kassenführung sowie die Bearbeitung von an ihn überwiesenen Vorlagen.

2. Der Hauptausschuß besteht aus 7 Mitgliedern des Parlaments, die in einem Wahlgang gewählt werden. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sein. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er tritt während des Semesters mindestens 14tägig zusammen.

3. Zur Unterstützung des Parlaments können weitere Ausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

4. Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Erscheinen eines jeden Amtsträgers der Studentenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrates zur Erteilung von Auskünften verlangen.

5. Das Parlament hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträger der Studentenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrates einzusetzen. Mindestens ein Antragsteller soll Mitglied dieses Ausschusses sein.

6. Jedes Ausschußmitglied ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsberichts vor dem Parlament zu verlangen.

7. Jeder Abgeordnete hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzusehen. Über ihm dabei zur Kenntnis gelangende persönliche Angelegenheiten hat er Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu üben.

Art. 12: Ausscheiden

1. Ein Abgeordneter scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus

- a) durch Abgang von der Universität,
- b) durch Verzicht, der dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist,
- c) durch Einstellung als Sachbearbeiter im AStA.

Art. 13: Beschlußfassung und Bekanntgabe

1. Beschlüsse zur Wahl von Mitgliedern des Ältestenrates gemäß Art. 5 Abs. 2c bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

2. In den Fällen des Art. 5 Abs. 2a—d, f—i, bedürfen die Beschlüsse der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

3. Sonstige Beschlüsse des Parlaments werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Parlamentarier gefaßt.

4. Die Beschlüsse des Parlaments sind spätestens eine Woche nach Beschlußfassung durch Aushang an mehreren, der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen, bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe ist das Präsidium verantwortlich.

5. Das Parlament kann seine Beschlüsse nach Abs. 2 und 3 mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder wieder aufheben.

V. Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA)

Art. 14: Aufgaben

1. Der Allgemeine Studentenausschuß ist das Exekutivorgan der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Parlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.

2. Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Parlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

3. Der AStA vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

4. Der AStA wählt die Mitglieder des Verlages der „marburger blätter“.

Art. 15: Zusammensetzung

1. Der AStA setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten.

2. Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Parlament gewählt. Sie behalten Sitz und Stimme im Parlament.

3. Statt eines stellvertretenden Vorsitzenden und eines Finanzreferenten nach Abs. 1 kann ein Stellvertretender Vorsitzender gewählt werden, der die Aufgaben des Finanzreferenten mit übernimmt.

4. Anzahl und Aufgabenbereiche der Sachbearbeiter werden vom AStA festgelegt. Er beruft und entläßt die Sachbearbeiter. Werden Parlamentsmitglieder als Sachbearbeiter vom AStA eingestellt, so scheiden sie aus dem Parlament aus.

Art. 16: Sitzung

1. Zur Koordinierung der Tätigkeit in den einzelnen Sachgebieten finden Arbeitssitzungen des AStA mit den Sachbearbeitern statt.

2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

3. Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 17: Amtszeit

1. Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses entspricht der Amtszeit des Parlaments.

2. Bei außerordentlichen Parlamentswahlen beginnt die Amtszeit des AStA am Tage nach seiner Wahl.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des AStA endet vorzeitig:

- durch Abgang von der Universität,
- durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- durch konstruktives Mißtrauensvotum.

4. Nach Beendigung der Amtszeit nach Abs. 3 a und b hat umgehend eine Neuwahl zu erfolgen. Die zurückgetretenen AStA-Mitglieder führen ihre Amtsgeschäfte weiter, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

VI. Der Ältestenrat

Art. 18: Aufgaben

1. Der Ältestenrat wirkt darauf hin, daß die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und anderen Vorschriften erfüllt.

2. Der Ältestenrat entscheidet über die Zulässigkeit von Urabstimmungen sowie deren Anfechtung und der Anfechtung von Parlamentswahlen. Die Anfechtung von Urabstimmungen und Parlamentswahlen sind nur innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse zulässig.

3. Auf Antrag eines Studenten entscheidet der Ältestenrat über die Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen des Parlaments, des AStA, der Fachschaftsvollversammlungen und der Fachschaftskonferenz. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen Beschluß aufzuheben.

4. Der Vorsitzende des Ältestenrates kann im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter den Vollzug von Beschlüssen nach Abs. 2 bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

Art. 19: Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die kein anderes Amt innerhalb eines Organs der Studentenschaft bekleiden dürfen.

2. Die Mitglieder werden auf ein Jahr vom Studentenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gewählt.

3. Die Amtszeit endet vorzeitig:

- durch Abgang von der Universität,
- durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattzufinden.

5. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai.

Art. 20: Sitzung und Beschlußfassung

1. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Verhandlungen des Ältestenrates. Die Verhandlungen sind öffentlich.

2. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung nach Verhandlungen ist geheim.

3. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Unzulässige, verspätete oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch den Vorsitzenden des Ältestenrates ohne mündliche Verhandlung verworfen werden.

5. Gegen Beschlüsse des Ältestenrates ist Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde zulässig.

6. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

VII. Fachschaften, Fachschaftskonferenz

Art. 21: Gliederung

Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

Art. 22: Aufgaben

Die Fachschaften nehmen die Interessen aller in dem betreffenden Fachbereich Studierenden wahr, insbesondere führen sie Studienberatungen durch und wirken bei der Aufstellung der Studien- und Prüfungsordnungen mit.

Art. 23: Organe

1. Organe der Fachschaften sind

- die Fachschaftsvollversammlung,
- die Fachschaftsvertretung.

2. Oberstes beschließendes Organ einer Fachschaft ist die Fachschaftsvollversammlung. Sie wird von der Fachschaftsvertretung einberufen. Auf Verlangen von mindestens 10%, bei Fachschaften mit über 1000 Mitgliedern 5% der Angehörigen einer Fachschaft ist sie einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Werktage innerhalb der Vorlesungszeit. Die Fachschaftsvollversammlung wählt eine Fachschaftsvertretung, die aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen soll.

3. Die Fachschaftsvertreter vertreten die Fachschaft. Sie sind Mitglieder der Fachschaftskonferenz. Sie haben Rede- und Antragsrecht im Studentenparlament.

Art. 24: Die Fachschaftskonferenz

1. Mitglieder der Fachschaftskonferenz sind alle Fachschaftsvertreter. Jede Fachschaft hat eine Stimme.

2. Die Aufgaben der Fachschaftskonferenz sind

- Koordinierung der Fachschaftsarbeit auf Universitäts-ebene,

- b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags im Bereich der Fachschaften.
3. Die Fachschaftskonferenz wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Fachschaftskonferenz kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder jede ihr wichtig erscheinende Angelegenheit gemäß Art. 26 Abs. 1c zur Urabstimmung stellen.

VIII. Urabstimmung

Art. 25: Zweck

1. Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
2. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studentenschaft gehört. Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studentenschaft sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.

Art. 26: Verfahren

1. Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag
 - a) eines Fünftels der wahlberechtigten Studenten,
 - b) des Parlaments,
 - c) der Fachschaftskonferenz,
 - d) auf Beschluß der Studentenversammlung gemäß Art. 28 Abs. 5.
2. Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses kann nur innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingebracht werden.
3. Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens 7 Tage nach Eingang des Antrages.
4. Die Urabstimmung muß vom Allgemeinen Studentenausschuß spätestens nach 2 Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrages durchgeführt werden.
5. Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. Bei Fragen von Satzungsänderungen müssen sich 50%, in sonstigen Fragen 33% der Studenten beteiligen.
6. Der in der Urabstimmung gefaßte Beschluß ist endgültig.

IX. Studentenversammlung

Art. 27: Zusammensetzung und Aufbau

1. In der Studentenversammlung sind alle immatrikulierten Studenten der Philipps-Universität stimmberechtigt.
2. Die Studentenversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Parlament Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Parlaments-sitzung Gegenstand einer Debatte sein.

Art. 28: Einberufung

1. Die Studentenversammlung wird durch den Präsidenten des Parlaments einberufen.
2. Eine Studentenversammlung findet statt auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Studenten oder des Allgemeinen Studentenausschusses. Das Einberufungsverlangen muß die Beratungsgegenstände enthalten.
3. Die Einberufung der Studentenversammlung wird vom Präsidenten des Parlaments durch Aushang an mehreren, der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen bekanntgegeben. Der Aushang muß die Tagesordnung enthalten und mindestens 4 Werktage innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Studentenversammlung erfolgen.
4. Die Studentenversammlung wird vom Präsidenten des Parlaments geleitet.
5. Bei Anwesenheit von mindestens 10% der Studenten an der Philipps-Universität Marburg kann die Studentenversammlung eine Urabstimmung beantragen.

X. Finanzen

Art. 29: Beiträge

Das Parlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Er-

füllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden. Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

Art. 30: Haushaltsplan

1. Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studentenschaft werden durch Beiträge der Studenten gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
2. Der AStA legt dem Parlament bis zum 15. Dezember den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Kalenderjahr vor, und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes.
3. Der AStA legt der Fachschaftskonferenz einen Entwurf für den Titel „Fachschaften“ im Haushalt der Studentenschaft vor. Der Haushaltsvoranschlag für den Titel „Fachschaften“ wird von der Fachschaftskonferenz aufgestellt. Entschieden das Parlament gegen den Voranschlag der Fachschaftskonferenz, so ist diese Entscheidung der Fachschaftskonferenz mitzuteilen, die sich mit dem Fachschaftshaushalt nochmals befaßt. Der erneute Beschluß ist dem Parlament zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.
4. Der Finanzreferent ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich.
5. Das Nähere regelt die Finanzordnung der Studentenschaft.

Art. 31: Kassenprüfung und Entlastung

1. Der Hauptausschuß des Parlaments überwacht die Buchführung und Kassenführung.
2. Er erstattet dem Parlament einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht bedarf der Zustimmung des Parlaments.
3. Über die Entlastung des Finanzreferenten muß das Parlament in gesonderter Abstimmung beschließen.

Art. 32: Vermögensbeirat

Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Ihm gehören zwei vom Präsidenten bestellte Mitglieder des Lehrkörpers, der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentenparlaments an.

Art. 33: Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Präsidiums des Parlaments, die Mitglieder und Sachbearbeiter des Allgemeinen Studentenausschusses, die Mitglieder des Ältestenrates, die Fachschaftssprecher sowie die Mitglieder des Verlages „marburger blätter“ haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Der zeitliche Aufwand ist dabei pauschal anzusetzen unter dem Gesichtspunkt, ob im Rahmen der Tätigkeit für die Studentenschaft eine im wesentlichen störungsfreie Weiterführung des Studiums möglich ist.
2. Ebenfalls eine Aufwandsentschädigung können die Studenten, die vom Parlament oder vom AStA mit besonderen Aufgaben betraut sind, erhalten.

XI. Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder in den Organen der Studentenschaft bleiben bis zu ihrer Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

XII. Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung mit Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studentenschaft vom 15. 12. 1966 außer Kraft.

Marburg, 4. 3. 1971

Für die Richtigkeit:
gez. Rolf Pirrow
gez. Ulli Sittermann

884

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An die Herren Regierungspräsidenten
An die Herren Landräte
An das Hessische Landesamt für Straßenbau
An die Hessischen Straßenbauämter
An die Hessischen Straßenneubauämter
An das Autobahnamt Frankfurt (Main)

Ausbauwertigkeiten der Kreisstraßen in Hessen

Bezug: Runderlasse StB — 7/69 vom 1. Oktober 1969 — III b 1 — 63 a 12 (StAnz. S. 1883) und StB 12/70 vom 23. Juli 1970 — III b 2 — 63 a 12 (StAnz. S. 1715)

Mit den oben genannten Runderlassen habe ich als Anlagen 4 und 5 zum Verkehrsbedarfsplan Übersichten über die bei der Bewertung der Bundes- und der Landesstraßen in Hessen ermittelten verkehrlichen und baulichen Ausbauwertigkeiten bekanntgegeben. Die entsprechende Übersicht mit den Ergebnissen der Bewertung der Kreisstraßen liegt nunmehr ebenfalls vor; sie wird als Anlage 6 zum Verkehrsbedarfsplan bekanntgegeben*).

Das Druckstück enthält wiederum nach einem einführenden Textteil Tabellen mit den nach Landkreisen geordneten verkehrlichen und baulichen Ausbauwertigkeiten der Bewertungsabschnitte der Kreisstraßen und im anschließenden Kar-

*) hier nicht veröffentlicht

tenteil eine generalisierte Darstellung der Bewertungsergebnisse in sechs Gebietskarten, Tabellen und Karten entsprechen in ihrem Aufbau denen der Hefte mit den Ausbauwertigkeiten der Bundes- und Landesstraßen; es fehlen lediglich die Angaben über die nicht bewerteten Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen. Auf die Ausführungen zum Bewertungsverfahren auf den Seiten 2 und 3 des Textteiles und zum Gebrauch der Karten und Tabellen auf den Seiten 5 und 6 mache ich besonders aufmerksam.

Die ermittelten Ausbauwertigkeiten der Kreisstraßen bitte ich vor allem bei der Prüfung der Ausbaubedürftigkeit von Kreisstraßen und der Festlegung der Dringlichkeit vorgesehener Baumaßnahmen (vgl. Plan der Ausbauformen für die Kreisstraßen) zu berücksichtigen. Entsprechend der für die Dringlichkeitsreihung der Landesstraßen festgelegten Grundsätze kann davon ausgegangen werden, daß Bewertungsabschnitte der Kreisstraßen mit einer verkehrlichen Ausbauwertigkeit (AW_V) von bis zu 66 bzw. einer baulichen Ausbauwertigkeit (AW_B) von bis zu 40 auf eine besonders hohe Dringlichkeit des Ausbaues dieser Strecken hinweisen.

Wiesbaden, 7. 5. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Runderlaß StB 4/71
III b 2 — 63 a 12

StAnz. 24/1971 S. 974

885

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

An die Landestierärztekammer Hessen
62 Wiesbaden
Bahnhofstraße 59

Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. 4. 1971 — N/70

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1966 (GVBl. I S. 102) genehmige ich die von der Delegiertenversammlung am 3. und 4. Dezember 1970 verabschiedete Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen*).

Wiesbaden, 30. 4. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
II C 1 — 19 a 08/03

StAnz. 24/1971 S. 974

*) veröffentlicht im Deutschen Tierärzteblatt 1971 Nr. 6

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, daß die Tierbesitzer eine beabsichtigte Tollwut-Schutzimpfung dem zuständigen Amtstierarzt vorher mitteilen und der Amtstierarzt der Impfung zustimmt.

Für Tollwut-Schutzimpfungen im Jahre 1971 kann auf Antrag der Tierbesitzer die Beihilfe auch gewährt werden, wenn die Zustimmung des Amtstierarztes nicht eingeholt worden ist.

Die Anträge auf Auszahlung der Beihilfe sind formlos unter Beifügung der Rechnungen der Impftierärzte oder einer Bescheinigung, aus der der Tag der Impfung und die Anzahl der geimpften Tiere hervorgeht, dem zuständigen Amtstierarzt einzureichen, der sie an die Hessische Tierseuchenkasse in Wiesbaden weiterleitet.

Dieser Beschluß wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 HAGVG von mir genehmigt.

Wiesbaden, 19. 5. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 3 — 19 b 16 (19 b 26/49)

StAnz. 24/1971 S. 974

886

Genehmigung von Beihilfen der Hessischen Tierseuchenkasse;

hier: Schutzimpfung von Weiderindern gegen Tollwut

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz — HAGVG — in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), hat der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse in seiner Sitzung vom 12. Mai 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

Zu den Kosten einer nachgewiesenen, freiwilligen Impfung gegen Tollwut von Rindern, die auf Weiden aufgetrieben werden sollen, erhalten die Tierbesitzer auf Antrag eine Beihilfe von 5,— DM für jedes geimpfte Tier.

887

Umbenennung der Hessischen Revierförsterei Niederweimar, Hess. Forstamt Marburg-Süd

Mit Erlaß vom 14. 5. 1971 — III B 2 — 682 — O 32 — wurde die Umbenennung der Revierförsterei Niederweimar in Hessische Revierförsterei Weimar mit Wirkung vom 1. 5. 1971 angeordnet.

Wiesbaden, 18. 5. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III B 2 — 682 — O 06

StAnz. 24/1971 S. 974

888

Flurbereinigung Burguffeln, Kreis Hofgeismar**Änderungsbeschuß**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 15. Dezember 1967 — KF 268 — G Nr. 34.866/67 (StAnz. 1968 S. 391) — betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Burguffeln — wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Burguffeln werden die nachfolgend genannten Grundstücke der Gemarkungen Burguffeln, Calden, Frankenhausen, Immenhausen und Hohenkirchen zugezogen:

1. Feldmark	17,1933 ha,
2. Ortslage	12,6575 ha,
3. Wald	0,5756 ha,

und die nachfolgenden Grundstücke der Gemarkung Immenhausen ausgeschlossen:

1. Feldmark	1,2250 ha,
2. Ortslage	— ha,
3. Wald	— ha.

Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr 961,6304 ha (einschließlich einer Waldfläche von 2,5 ha).

Die nachträglich zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Grundstücke sind in einem besonderen Verzeichnis, das einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses bildet, aufgeführt.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die gleichfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich, und zwar die zugezogenen Flächen blau schraffiert, die ausgeschlossenen Flächen rot schraffiert.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses beim Hess. Amt für Landeskultur in Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 45/47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hess. Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hess. Amtes für Landeskultur erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hess. Amt für

Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe gegen den Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hess. Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Grebenstein (Stadtteil Burguffeln) und den Nachbargemeinden Calden, Immenhausen, Espenau (Ortsteil Hohenkirchen) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Grebenstein (Stadtteil Burguffeln) und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Änderungsbeschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen, 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 3. 5. 1971

Landeskulturamt Hessen

Az. 268 — Burguffeln, G.Nr. 8285/71
StAnz. 24/1971 S. 975

*

Flurbereinigung Burguffeln — KF 268 —

Anlage 1**Verzeichnis**

der Flurstücke zum Änderungsbeschuß vom 3. 5. 1971

I. Zugezogen werden:

- Gemarkung und Gemeinde Burguffeln:
Flur 6 und 7 ganz = 12,6575 ha;
- Gemarkung und Gemeinde Calden:
Flur 9 Nr. 17, 94/18, 95/18, 96/18, 19, 20, 21, 22, 23, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 88 halb, 1/1 und 2/1 = 10,0170 Hektar;
Flur 17 Nr. 7/6, 7/10, 21/8, 21/18, 3/11, und 3/12 = 1,2615 ha;
Gemeinde Calden, Gemarkung Frankenhausen:
Flur 1 Nr. 66/29 = 1,7980 ha, zus.: 13,0765 ha;
- Gemarkung und Gemeinde Immenhausen:
Flur 25 Nr. 169 = 0,1058 ha;
Flur 26 Nr. 5, 6, 81, 82, 84, 85, 92/5, 99, 100, 102/2 und 103 = 2,1628 ha, zus.: = 2,2686 ha;
- Gemarkung und Gemeinde Hohenkirchen:
Flur 1 Nr. 179, 196/1, 202 und 204/1 = 2,4238 ha, Summe Zugänge: = 30,4264 ha.

II. Ausgeschlossen werden:

Gemarkung Immenhausen:
Flur 1 Nr. 87 = 0,2549 ha;
Flur 25 Nr. 178/142, 327/143, 328/143 = 0,7041 ha;
Flur 26 Nr. 15 = 0,2660 ha, zus. Abgänge: = 1,2250 ha.
Mithin Zugang: 29,2014 ha.

III. Größe des Flurbereinigungsgebietes:

nach dem Beschuß vom 15. 12. 1967 = 932,5087 ha.
Durch Änderungsbeschuß zuzuziehende Fläche = 30,4264 ha, zusammen: 962,9351 ha.
Durch Änderungsbeschuß auszuschließende Fläche = 1,2250 ha. Laut Abschlußliste des Katasters gehen von der Gemeindefläche ab für das Jahr 1967 = 0,0018 ha, für das Jahr 1968 = 0,0627 ha, durch die Grenzregelung im Flurbereinigungsverfahren Grebenstein = 0,0152 ha, zusammen: 1,3047 ha. Mithin neue Verfahrensfläche: 961,6304 ha.

889

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

in den Ruhestand getreten:

Kriminalbezirkskommissar (BaL) Wilhelm Schmidt (31. 3. 1971); die Polizeibezirkskommissare (BaL) Wilhelm Enders, Georg Gebhardt, Bruno Schneider (sämtl. 25. 3. 1971); Polizeihauptkommissar (BaL) Leonhard Müller (31. 3. 1971); Polizeioberkommissar (BaL) Alfred Krause (31. 3. 1971);

e) Hessische Bereitschaftspolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Lothar Rigler-Hufeland (8. 3. 1971);

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor (BaL) August Johe (31. 3. 1971); Polizeibezirkskommissar (BaL) Wilhelm Behle (30. 3. 1971);

Hessische Polizeischule

in den Ruhestand getreten:

Direktor der Hess. Polizeischule (BaL) Arnold Schubert (31. 3. 1971); Polizeibezirkskommissar (BaL) Berthold Schneider (30. 3. 1971);

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Manfred Schöbl (30. 3. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Helmut Jakobsen (3. 3. 1971);

in den Ruhestand getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Heinz Stüwe (30. 3. 1971);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Hans Kießling (5. 3. 1971);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Sigurd Seifert (30. 3. 1971); Polizeimeister (BaP) Klaus Edelmann (1. 3. 1971);

entlassen:

Polizeihauptwachtmeister (BaP) Bernhard Szymanski (29. 3. 1971).

Wiesbaden, 25. 5. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**

III B 42 — 8 b 4

StAnz. 24/1971 S. 976

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Friedrich Oetzel (29. 3. 1971);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor Rudolf Cerny (3. 3. 1971);

zum **Baurat (BaL)** Bauassessor Helmut Feußner (14. 4. 1971);

zum **Regierungsassessor (BaP)** Assessor Dieter Brosey (2. 4. 1971);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann Otto Lind (1. 4. 1971);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren Hans Dönch (11. 3. 1971); Franz Weinmann (1. 4. 1971);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor Klaus Blank (1. 4. 1971);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin Christa Phildius (30. 3. 1971);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren Werner Persch (27. 4. 1971); Klaus-Dieter Weintraut (27. 4. 1971);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. Peter Plischke, Erwin Lichtblau, Ludwig Setzkorn (sämtl. 1. 4. 1971);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. Bernd Schleicher (1. 4. 1971); Gerhard Würschmidt (1. 4. 1971);

zum **Obersekretär** Sekretär Horst Mai (20. 4. 1971);

zur **Obersekretärin** Sekretärin Hermi Dröner (20. 4. 1971);

zu **Sekretärinnen** die Sekretärinnen z. A. Roswitha Brandau (16. 3. 1971); Elke Kiefer (27. 4. 1971);

zu **Inspektor-Anwärtern (BaW)** die Verwaltungspraktikanten Robert Ehrhardt (6. 4. 1971); Manfred Ickler (23. 3. 1971);

zu **Inspektor-Anwärterinnen (BaW)** die Verwaltungspraktikantinnen Brigitte Möller (26. 3. 1971); Doris Fahrenbach (7. 5. 1971);

zum **Amtsrat** Amtmann Walter Manneschmidt, LA Marburg/L. (27. 2. 1971);

zu **Inspektoren** Hauptsekretär Kaspar Henkel, LA Kassel (31. 3. 1971); Amtsinspektor Walter Stephan, LA Melsungen (21. 4. 1971);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär Wilhelm Schmidt, LA Rotenburg/F. (19. 2. 1971);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär Egid Glaß, LA Waldeck (15. 1. 1971);

zu **Obersekretären** die Sekretäre Günter Angersbach, LA Rotenburg/F. (1. 1. 1971); Hans Christ, LA Ziegenhain (1. 3. 1971);

zum **Sekretär** Sekretär z. A. Rolf Batte, LA Melsungen (3. 2. 1971);

zu **Sekretären (BaL)** Klaus Wende, LA Frankenberg/Eder (1. 5. 1971); Kurt Werner, LA Frankenberg/E. (1. 2. 1971);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Wolfgang Heumüller, LA Fulda (30. 11. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor Manfred Weber (19. 4. 1971);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten:

Oberbaurat Ulrich Hoffmann (1. 4. 1971); Amtmann Friedrich Tölken (1. 4. 1971); die Hauptsekretäre Johann Kleinwegen, LA Witzenhausen (1. 5. 1971); Felix Winiaszewski, LA Hersfeld (1. 4. 1971);

entlassen (auf Antrag):

Amtmann Otto Richter, LA Eschwege (1. 4. 1971); Inspektor Gerhard Munser, LA Hünfeld (1. 4. 1971);

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt:

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister Volker Bernhardt, Staatl. Kriminalkommissariat Bad Hersfeld (3. 3. 1971);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister Richard Jurczyk, Staatl. Kriminalkommissariat Bad Hersfeld (7. 4. 1971);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister i. Kd. Wolf-Heiner Bayertz, Staatl. Kriminalkommissariat Kassel (13. 4. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Fritz Reinhardt, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (31. 3. 1971).

Kassel, 21. 5. 1971

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 24/1971 S. 976

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**b) Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Obersteuerrat Herbert Schmidt (30. 4. 1971);

zum **Steuerhauptsekretär (BaL)** Steuerobersekretär Gerhard Eugen Höning (20. 4. 1971);

Steuerverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Heinz Rudolf Wilzek, FA Darmstadt (30. 4. 1971);

zum **Regierungsassessor (BaP)** Dietmar Bittner, FA Ffm.-Höchst (27. 4. 1971);

zu **Steueramtmännern (BaL)** die Steueroberinspektoren Horst Lehmann, FA Ffm., Stiftstraße (15. 4. 1971); Helmut Stahl, FA Wetzlar (15. 4. 1971); Steueroberinspektorin (BaP) Rita Rüggeberg, FA Ffm.-Börse (29. 4. 1971);

zu **Steueroberinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren Erhard Heidrich, FA Kassel, Goethestraße (22. 4. 1971); Herbert Kral, FA Wetzlar (27. 4. 1971); Hugo Kremser, FA Bad Homburg (22. 4. 1971); Heinrich Lieberknecht, FA Eschwege (22. 4. 1971); Dieter Maier, FA Alsfeld (22. 4. 1971); Walter Marterer, FA Dieburg (22. 4. 1971); Günther Römer, FA Wetzlar (22. 4. 1971); Johann Skoczylas, FA Dieburg (22. 4. 1971); Erich Wiensch, FA Hanau (22. 4. 1971);

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerhauptsekretär Dieter Kossel, FA Hanau (22. 4. 1971);

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren zur Anstellung (BaP) Gerd Halberstadt, FA Groß-Gerau (25. 4. 1971); Frieder Hartmann, FA Gießen (22. 4. 1971); Hans Heins, FA Kassel, Spohrstraße (22. 4. 1971); Hartmut Hornschu, FA Ffm., Taunustor (25. 4. 1971); Rainer Poller, FA Offenbach-Land (23. 4. 1971); Wolfgang Rohleder, FA Offenbach-Stadt (22. 4. 1971); Walter Schäfer, FA Michelstadt (21. 4. 1971); Georg Schmitt, FA Bad Schwalbach (22. 4. 1971);

zu **Amtsinspektoren (BaL)** die Steuerhauptsekretäre Theodor Behnke, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (23. 4. 1971); Richard Schäfer, FA Gießen (22. 4. 1971);

zu **Steuerobersekretären (BaL)** die Steuersekretäre Karl Engelhardt, FA Biedenkopf (22. 4. 1971); Heinz-Jürgen Famura, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 4. 1971); Hannelore Herrmann, geb. Blum, FA Offenbach-Stadt (22. 4. 1971); Tilbert Kirst, FA Fulda (22. 4. 1971); Horst Klem, FA Frankenberg (22. 4. 1971); Klaus Knieling, FA Eschwege (22. 4. 1971); Gerd Hornung, FA Hanau (22. 4. 1971); Roland Leicht, FA Eschwege (22. 4. 1971); Ernst Linge, FA Witzzenhausen (22. 4. 1971); Wolfgang Rudolph, FA Kassel, Spohrstraße (22. 4. 1971); Armin Wenzel, FA Dieburg (22. 4. 1971); Karl Werner, FA Gießen (22. 4. 1971); Karl-Horst Wolff, FA Hofgeismar (22. 4. 1971);

zu **Steuerobersekretären (BaP)** die Steuersekretäre Georg Ackermann, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (23. 4. 1971); Edelgard Bagus, FA Fulda (22. 4. 1971); Marita Bleuel, FA Ffm., Stiftstraße (21. 4. 1971); Inge Büchner, FA Rotenburg (22. 4. 1971); Marianne Halsch, FA Fulda (22. 4. 1971); Karl Hautz, FA Friedberg (23. 4. 1971); Brigitte Hellwig, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (21. 4. 1971); Eberhard Herbst, FA Hanau (22. 4. 1971); Rainer Kutteneuler, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (21. 4. 1971); Theresia Mingebach, FA Ffm.-Höchst (21. 4. 1971); Karl-Heinz Nöding, FA Ffm.-Börse (21. 4. 1971); Christa Paulat, FA Fulda (22. 4. 1971); Gerhard Peterle, FA Bad Hersfeld (23. 4. 1971); Jürgen Rösel, FA Bensheim (22. 4. 1971); Angelika Spahn, FA Gelnhausen (22. 4. 1971); Renate Schäd, FA Fulda (22. 4. 1971); Bernhard Schmidt, FA Fulda (22. 4. 1971); Ursula Schmidt, FA Lauterbach (23. 4. 1971); Christa Schwebel, FA Lauterbach (23. 4. 1971); Horst Steinberg, FA Schwalmstadt (23. 4. 1971); Engellie Stern, FA Ffm.-Höchst (21. 4. 1971); Helga Thiel, FA Witzzenhausen (22. 4. 1971); Marita Trüschler, FA Fulda (22. 4. 1971); Ingrid Unger, FA Fulda (22. 4. 1971);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre zur Anstellung (BaP) Otto Achenbach, FA Ffm., Taunustor (21. 4. 1971); Hans-Bernd Allendorff, FA Ffm.-Höchst (21. 4. 1971); Claus Arend, FA Friedberg (22. 4. 1971); Hans Arnold, FA Bensheim (22. 4. 1971); Karlfritz Becker, FA Friedberg (22. 4. 1971); Gerd Blazyczek, FA Kassel, Goethestraße (22. 4. 1971); Hartmut Bluschke, FA Eschwege (22. 4. 1971); Rudi Dickert, FA Gießen (22. 4. 1971); Heiko Fehlings, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 4. 1971); Reinhold Großmann, FA Ffm.-Höchst (21. 4. 1971); Wolfgang Hanstein, FA Rotenburg (22. 4. 1971); Walter Hönig, FA Offenbach-Stadt (22. 4. 1971); Horst Katz, FA Nidda (22. 4. 1971); Herbert Krämling, FA Friedberg (22. 4. 1971); Reinhold Krüger, FA Bad Homburg (26. 4. 1971); Richard Martin, FA Bad Schwalbach (26. 4. 1971); Georg Olt, FA Michelstadt (22. 4. 1971); Eduard Rebert, FA Bensheim (22. 4. 1971); Werner Rieß, FA Gelnhausen (22. 4. 1971); Wolfgang Söder, FA Eschwege (22. 4. 1971); Arthur Schneider, FA Kassel, Spohrstraße (22. 4. 1971); Horst Thierolf, FA Bensheim (22. 4. 1971); Heinz Vaterrodt, FA Marburg (22. 4. 1971);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre zur Anstellung Dorothee Arend, FA Friedberg (22. 4. 1971); Ursula Bickel, FA Kassel, Spohrstraße (22. 4. 1971); Gottfried

Böcke, FA Nidda (22. 4. 1971); Heike Burdack, FA Offenbach-Stadt (22. 4. 1971); Doris Dörr, FA Ffm., Stiftstraße (26. 4. 1971); Heinz-Ludwig Haas, FA Nidda (22. 4. 1971); Lothar Hitzel, FA Ffm., Hamburger Allee (22. 4. 1971); Erich Hopf, FA Ffm.-Höchst (21. 4. 1971); Werner Ille, FA Darmstadt (22. 4. 1971); Werner Jung, FA Weilburg (24. 4. 1971); Marion Keller, FA Homberg (26. 4. 1971); Gisela Koltermann, FA Witzzenhausen (26. 4. 1971); Gerd Müller, FA Ffm., Stiftstraße (25. 4. 1971); Arnold Nies, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 4. 1971); Wolfgang Quint, FA Ffm.-Höchst (21. 4. 1971); Dieter Rauhut, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 4. 1971); Reinhard Reichwagen, FA Hanau (22. 4. 1971); Ingrid Reinwarth, FA Langen (22. 4. 1971); Manfred Ruess, FA Offenbach-Stadt (22. 4. 1971); Bernd Siegner, FA Friedberg (22. 4. 1971); Jürgen Schäfer, FA Bad Hersfeld (23. 4. 1971); Wolfgang Schenk, FA Frankenberg (22. 4. 1971); Irma Steinbach, FA Gießen (22. 4. 1971); Karin Theinert, FA Groß-Gerau (22. 4. 1971); Robert Voigt, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 4. 1971); Herbert Wohlrab, FA Offenbach-Stadt (22. 4. 1971); Manfred Wolf, FA Ffm., Stiftstr. (26. 4. 1971); Otmar Wörtche, FA Dieburg (23. 4. 1971);

zu **Steuersekretären zur Anstellung (BaP)** die Steueranwärter (BaW) Wolfgang Avemaria, FA Dieburg; Rosemarie Bach, FA Hanau; Kurt Bauer, FA Bad Hersfeld; Karl Becker, FA Schwalmstadt; Doris Betz, FA Hanau; Klaus Brenker, FA Fulda; Wilfried Brück, FA Frankenberg; Heinz Buhl, FA Bensheim; Ernst Filka, FA Darmstadt; Peter Fink, FA Bensheim, Außenstelle Fürth; Norbert Füll, FA Wiesbaden, Mainzer Str.; Viktor Gladis, FA Ffm.-Höchst; Rolf Dieter Gude, FA Kassel, Goethestraße; Karl-Ludwig Heyd, FA Gießen; Dieter Huhn, FA Biedenkopf; Margot Jakobi, FA Ffm., Taunustor; Dieter Kahl, FA Gießen; Christine Karger, FA Fulda; Helmut Kistner, FA Witzzenhausen; Gerhard Krausch, FA Gießen; Hildegard Krausmann, FA Dieburg; Jürgen Leonhardt, FA Ffm., Taunustor; Heinz Lind, FA Marburg; Werner Lohrey, FA Schwalmstadt; Günter Lotz, FA Bad Homburg; Reinhard Meyer, FA Wetzlar; Zita Müller, FA Rüdeshheim; Karl Friedl Nolte, FA Gießen; Georg Old, FA Darmstadt; Winfried Ottmann, FA Gelnhausen; Heinz-Jürgen Pfeiffer, FA Kassel, Spohrstraße; Johann Ponitz, FA Gießen; Manfred Rother, FA Bad Hersfeld; Gabriele Sahn, FA Darmstadt; Anneli Seibel, FA Limburg; Dieter Seifert, FA Biedenkopf; Wilfried Sunkel, FA Gießen; Winfried Schäd, FA Fulda; Helma Schmidt, FA Gießen; Wolfgang Schmidt, FA Biedenkopf; Gerhard Schneider, FA Limburg; Robert Stede, FA Friedberg; Brigitte Tritschler, FA Wetzlar; Johann Urban, FA Hofgeismar; Wolfgang Walk, FA Bad Hersfeld; Veronika Wenzel, FA Eschwege; Kurt Wiederhold, FA Schwalmstadt; Hans Albert von Willich, FA Darmstadt (sämtliche 1. 5. 1971);

zum **Steuersekretär zur Anstellung (BaP)** Lothar Hitzel, FA Ffm., Hamburger Allee (1. 3. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Steueroberinspektoren Peter Heil, FA Offenbach-Stadt (2. 4. 1971); Lieselotte Kastell, FA Ffm., Taunustor (21. 4. 1971); Steuerinspektor Ernst Fischer, FA Ffm., Taunustor (14. 4. 1971); Steuerobersekretär Günther Kessler, FA Ffm., Taunustor (26. 4. 1971); Steuersekretär Uwe Mehlhorn, FA Gelnhausen (19. 4. 1971);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt:

Steueramtmann Peter Roth, FA Ffm., Taunustor (30. 4. 1971); Steueroberinspektor Stefan Jung, FA Gießen (30. 4. 1971); die Amtsinspektoren Lothar Heinz, FA Ffm., Stiftstraße (31. 3. 1971); Jakob Steinmetz, FA Bensheim (30. 4. 1971); die Steuerhauptsekretäre Hans Alter, FA Ffm., Taunustor (30. 4. 1971); Willi Brandt, FA Kassel, Goethestraße (30. 4. 1971); Karl Haines, FA Kassel, Spohrstraße (30. 4. 1971); Wilhelm Wolf, FA Hofgeismar (30. 4. 1971); Steuerobersekretär Wilhelm Schulz, FA Offenbach-Stadt (30. 4. 1971); die Oberamtsmeister Theophil Gaida, FA Darmstadt (30. 4. 1971); Peter Jordan, FA Eschwege (31. 1. 1971);

entlassen auf eigenes Verlangen:

Oberregierungsrat Dietrich Hardt, FA Darmstadt (4. 4. 1971); die Steueroberinspektorin Hannelore Kettenbach, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (5. 4. 1971); Steuerinspektorin Ursula Neef, FA Friedberg (30. 4. 1971); Steuerobersekretärin Roselinde Siegert, FA Limburg (15. 4. 1971); Hauptamtsgehilfe Klaus Krämer, FA Bensheim (30. 4. 1971);

Staatsbauverwaltung**ernannt:**

- zum **Baudirektor (BaL)** Oberbaurat Hans Maiwald, StBA Wetzlar (5. 5. 1971);
- zum **Oberbaurat (BaL)** Baurat Reinhold Grebe, StBA Kassel I (30. 4. 1971);
- zu **Technischen Inspektoren (BaL)** die Technischen Inspektoren zur Anstellung (BaP) Helmut Keßler, StUBA Marburg (11. 5. 1971); Otto Wolf, StBA Darmstadt (11. 5. 1971)

Frankfurt (Main), 24. 5. 1971

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 24/1971 S. 976

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)****ernannt:**

- zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dozent Dr. Werner Meißner (22. 4. 1971); Dr. Horst Neujoks (22. 4. 1971); bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Freiburg Dr. Dr. Rudolf Fech (22. 4. 1971); die Oberassistenten Dr. Hans Sillescu (22. 4. 1971); Dr. Wolfram Prinz (22. 4. 1971); Dr. Rolf Schroeder (22. 4. 1971);
- zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Wolfgang Männel (15. 4. 1971);
- zur **Studienrätin im Hochschuldienst (BaL)** Studienrätin im Hochschuldienst z. A. Gisela Spille (21. 4. 1971);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe H 4:

- Professor an einer Universität Dr. Peter-Alexander Fischer (29. 4. 1971);

entlassen gemäß § 41 HBG:

- Akademischer Rat Dr. Hans Gausmann (31. 12. 1970);

Philipps-Universität Marburg (Lahn)**ernannt:**

- zum **Professor an einer Universität (BaL)** bisheriger ordentlicher Professor der Universität Mainz Dr. Fritz Sturm (19. 4. 1971);
- zum **Akademischen Oberrat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Antonius Kastenholz (28. 4. 1971);
- zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Martin Weyer (28. 4. 1971);
- zum **Obersekretär Sekretär (BaL)** Karl-Heinz Schaake (28. 4. 1971);

Justus Liebig-Universität Gießen (Lahn)**ernannt:**

- zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Wissenschaftliche Assistentin Dr. Gertrud Hoffmann-Fezer (16. 3. 1971); Dr. Helmut Ludwig (7. 4. 1971);
- zum **Studienrat (BaL)** Studienassessor Hermann Haas (5. 5. 1971);
- zum **Obersekretär Sekretär (BaL)** Friedrich Höchst (29. 3. 1971);
- zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. Otto Schnurrer (22. 4. 1971);

entlassen gemäß § 41 HBG:

- Sekretär z. A. Gerd Bildau (15. 4. 1971);

Technische Hochschule Darmstadt**ernannt:**

- zum **Professor an einer Universität (BaL)** bisheriger außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste Berlin Dipl.-Ing. Thomas Sieverts (29. 1. 1971);
- zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Heinrich Buschmann (22. 3. 1971);
- zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Wolfgang Bürger (20. 4. 1971);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor Dietrich Blankenburg (22. 4. 1971);

entpflichtet:

- Professor an einer Universität Dr.-Ing. Heinz Fischer (1. 4. 1971);

Staatliche Ingenieurschule für Maschinenbau — Polytechnikum —, Friedberg**ernannt:**

- zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Gangolf Knappe (19. 4. 1971);

Staatliche Ingenieurschule Gießen**ernannt:**

- zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Volkswirt Karl Heinrich Bräutigam (22. 4. 1971);

Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen, Frankfurt/M.**ernannt:**

- zu **Bauräten i. t. S. (BaL)** die Bauräte i. t. S. z. A. Dr. Alfred Hennig (6. 4. 1971); Dipl.-Ing. Jacek Rutkowski (10. 4. 1971);

Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen, Rüsselsheim**ernannt:**

- zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Hans Deissenroth (16. 4. 1971);

Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden**ernannt:**

- zu **Studienrätinnen** die Lehrerinnen (BaL) Erika Blum (14. 4. 1971); Ilse Bechthold (16. 4. 1971);

Pädagogisches Fachinstitut Fulda**ernannt:**

- zur **Studienrätin** Lehrerin (BaL) Brigitte Oest (30. 4. 1971);

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt**in den Ruhestand getreten:**

- Lagerverwalter Heinrich Claus (1. 5. 1971);

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt/M.**in den Ruhestand getreten:**

- Dozent an einer Kunsthochschule Dr. Ottmar Schreiber (1. 4. 1971);

Hessisches Landesmuseum Darmstadt**ernannt:**

- zum **Oberkustos Kustos (BaL)** Dr. Reinhard Heil (23. 4. 1971);

Hochschule für Gestaltung Offenbach**ernannt:**

- zum **Fachoberlehrer für technologische Fächer z. A. (BaP)** Peter Matthes (7. 4. 1971).

Wiesbaden, 21. 5. 1971

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 (112)

StAnz. 24/1971 S. 978

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**a) Ministerium****ernannt:**

- zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Ernst Mertig (30. 4. 1971);
- zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Heinrich Jöckel (30. 4. 1971);
- zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Hellmut Bartel (30. 4. 1971);
- zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Helmut Hofmann (31. 3. 1971); Ewald Joseph (31. 3. 1971);
- zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Günter Raubert (31. 3. 1971);
- zur **Amtsrätin** Amtmann (BaL) Mathilde Schmitt-Haustein (31. 3. 1971);
- zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Klaus Cipriani (15. 5. 1971); Walter Neumann (31. 3. 1971); Gerhard Wick (15. 5. 1971); Alex Wirtz (31. 3. 1971);
- zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Johannes Funk (31. 3. 1971); Wolfgang Quebe (15. 5. 1971); Kurt Vogler (15. 5. 1971); Bruno Wittekindt (31. 3. 1971);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Hans Jürgen Binz (1. 5. 1971); Peter Hopf (31. 3. 1971); Oberinspektor (BaP) Siegfried Siems (31. 3. 1971);
 zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Armin Goldenbaum (26. 2. 1971);
 zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Helmut Burck (15. 5. 1971);
 zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Wilhelm Deuker (15. 5. 1971); Heinz Kaiser (15. 5. 1971); Wilhelm Zwaka (20. 5. 1971);
 zur **Technischen Hauptsekretärin** Technische Obersekretärin (BaL) Marianne Hardt (30. 4. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Staatssekretär Helmut Schnorr (29. 4. 1971);

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsdirektor Dr.-Ing. Wilhelm Weiler (mit dem Ende des Monats Februar 1971);

in den **Ruhestand** versetzt:

Ministerialdirigent Günter Stanke (auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats März 1971); Ministerialrat Willibald Neugebauer (auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats Mai 1971); Amtsinspektor Wilhelm Ott (auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats März 1971).

Wiesbaden, 25. 5. 1971 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
 I c 2 — 7 o 16 — 09
StAnz. 24/1971 S. 978

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

i) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Jürgen Heil (18. 12. 1970);
 zu **Gewerberäten (BaL)** die Gewerberäte z. A. Dipl.-Ing. Wolfgang Quantz (1. 3. 1971); Dipl.-Ing. Ernst Theiss (3. 3. 1971);
 zum **Technischen Amtsrat** Techn. Amtmann Oswald Schulze (21. 4. 1971);
 zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. Eberhard Wiessner (4. 2. 1971), (sämtlich: Techn. Überwachungsamt in Kassel).

Kassel, 21. 5. 1971 **Der Regierungspräsident**
 P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 24/1971 S. 979

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinsp. Günter Jesberg, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg an der Lahn (15. 3. 1971);
 zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekr. Karl-Heinrich Ruhwedel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg an der Lahn (20. 4. 1971);
 zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Sekretär z. A. Herbert Gehrling, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (17. 3. 1971).

Kassel, 21. 5. 1971 **Der Regierungspräsident**
 P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 24/1971 S. 979

890 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Wohnplatzverzeichnis

Auf Antrag der Gemeinde Steinbach, Landkreis Erbach (Odw.), wird der im Ortsteil Unterer Hammer gelegene Wohnplatz „Eulbacher Forst“ (Bahnwärterhaus) gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 26. 5. 1971

Der Regierungspräsident
 II 1 a — 3 k 02/05 (2) — 8
StAnz. 24/1971 S. 979

891

Auflösung der Betriebskrankenkasse der Firma Joh. Balth. Noll, Zigarrenfabriken, Gießen-Wieseck

Auf den Antrag des Arbeitgebers vom 19. 2. 1971 und mit Zustimmung der Vertreterversammlung vom 16. 2. 1971 habe ich mit Beschluß vom 24. 5. 1971 die Betriebskrankenkasse der Firma Joh. Balth. Noll, Zigarrenfabriken, Gießen-Wieseck, mit Ablauf des 30. 6. 1971 aufgelöst.

Die Befriedigung von Gläubigern, die ihre Forderungen nicht binnen 3 Monaten nach der Bekanntmachung anmelden, kann verweigert werden.

Darmstadt, 26. 5. 1971

Der Regierungspräsident
 III 6 — 54 e 06/01
StAnz. 24/1971 S. 979

892

Zulassung als Gegenschverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgelegenproben

Herrn Professor Dr. Gerhard Kielwein, 63 Gießen, Frankfurter Str. 94, habe ich mit Wirkung vom 27. Mai 1971 als Gegenschverständigen für die Untersuchung von Lebensmittelgelegenproben zugelassen.

Die Zulassung beschränkt sich auf die tierärztliche Untersuchung der Lebensmittel Milch, Fische und Eier.

Darmstadt, 27. 5. 1971

Der Regierungspräsident
 II 7 — 20 a 06/17
StAnz. 24/1971 S. 979

893

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schwalbach, Landkreis Wetzlar

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Schwalbach, Landkreis Wetzlar, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Schwalbach erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen — Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 —, in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung),
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich wird auf den Flurstücken 10/3 und 115, Flur 16, der Gemarkung Schwalbach gebildet, und zwar vom Wegefurstück 92, Flur 16, Gemarkung Schwalbach, rund 50 m in südöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 118/10 und 10/3; hierbei das Grabenflurstück 115 schneidend, alsdann 30 m in nordöstlicher Richtung ins Flurstück 10/3, von hier wiederum 50 m im gleichen Flurstück in nordwestlicher Richtung, hierbei das Grabenflurstück 115 schneidend bis zum Wegefurstück 92. Diesen Weg entlang rd. 30 m in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Schwalbach:

Flur 16 die Grabenparzelle 115 im Bereich der Flurstücke 118/10, 10/3, 10/2 und 10/1, die Flurstücke 118/10, 10/3, 10/2, 10/1, 119/10, 120/10, 31—37, 11—17, 98, 99 sowie 97 teilweise, und zwar in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Wegflurstücke 100 und 92.

Flur 18 das Wegeflurstück 56 teilweise, in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Wegeflurstückes 60, Flur 18, die Flurstücke 1—8.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie (die in der Übersichtskarte i. M. 1:10 000 in gelb eingetragen ist) umfaßt werden:

Von der Wegegabelung der Kreisstraße 370 und der Landstraße 3053/43 im südlichen Teil der Ortslage Schwalbach entlang der K 370 rund 1100 m in südöstlicher Richtung bis zu einem Feldwegeabgang, gleichzeitig Gemarkungsgrenze Niederwetz—Schwalbach. Rund 700 m entlang der vorgenannten Gemarkungsgrenze in südwestlicher Richtung bis zu einem Feldwegeabgang in nordwestlicher Richtung, diesem wiederum entlang rd. 330 m bis zum Wegeabgang südwestlicher Richtung. Diesem Weg rd. 100 m entlang bis zum Abgang in nordwestlicher Richtung, entlang dieses Weges bis zum südlichsten Punkt der engeren Schutzzone. Weiter rd. 300 m entlang der engeren Schutzzone in nordwestlicher Richtung, alsdann die engere Schutzzone verlassend in gleicher Richtung bis zur Landstraße 3053/43, diese in gleicher Richtung schneidend und weiter bis zu einer Feldwegeskreuzung. Von hier aus 150 m entlang eines Feldweges in nordöstlicher Richtung bis zum Abgang in nordwestlicher Richtung. Alsdann weitere 70 m in nordwestlicher Richtung bis zum Abgang eines Weges in nordöstlicher Richtung. Diesem wiederum 150 m entlang bis zum Wegeabgang in nordwestlicher Richtung. Diesem Weg 60 m entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Abgang in nordöstlicher Richtung, entlang diesem Feldweg rd. 550 m bis zum Wegeabgang in südöstlicher Richtung bis zur Landstraße 3053/43. Von hier aus bis zum Ausgangspunkt.

§ 3 Verbote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden

Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vorzunehmen zu lassen.

2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

- Rohöl- und Treibstoffleitungen;
 - Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
 - Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
 - Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
 - Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
 - Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
 - Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
 - Anlegen von Sickergruben;
 - Neuanlage von Friedhöfen;
 - Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
 - Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 - Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
 - größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
 - Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
 - Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde;
 - Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie;
 - Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe.
- #### 2. Engere Schutzzone (Zone II)
- Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.
- Verboten sind insbesondere:
- Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
 - Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
 - Durchführen von Bohrungen;
 - Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
 - animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr

- der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-
bereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;
 - h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
 - i) Anlegen von Gärfuttermieten;
 - k) Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransamm-
lungen fhrt;
 - l) Wagenwaschen;
 - m) Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen sowie An-
legen und Benutzen von Parkpltzen;
 - n) Vergraben von Tierleichen;
 - o) Ausbau und Neuanlage von fr Motorfahrzeuge zugelas-
senen Straen und Wegen, wenn das auf ihnen anfal-
lende Wasser nicht mittels dichter Seitengrben bzw.
Gerinnen oder Kanlen aus der engeren Schutzzone
abgefhrt wird;
 - p) Erweiterung des Straennetzes;
 - q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Stra-
enarbeiten;
 - r) Versickern von Abwasser;
 - s) Kunstdnger und Schdlingsbekmpfungsmittel dr-
fen nicht in freiem Gelnde gelagert werden;
 - t) das Ansetzen von Lsungen mit Mitteln zum Zwecke
der chemischen Schdlings- und Unkrautbekmpfung
ist verboten.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten. Diese Flche hat im Eigentum der Begnstigten zu verbleiben, solange die Anlage der ffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulssig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszufhren, da das Grundwasser nicht schdlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und grtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhrden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekmpfung von Schdlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

 4 Duldungspflichten der Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken

Die Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, da Beauftragte der Gemeinde Schwalbach und der zustndigen staatlichen Behrden — soweit diese Manahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstcke dauernd oder vorbergehend beeintrchtigen, nach vorheriger mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgten Anzeige —

- a) die Flurstcke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- b) Beobachtungsstellen einrichten;
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- d) Mulden und Erdaufschlsse mit einwandfreiem Material auffllen;

- e) vorhandene schdliche Ablagerungen beseitigen;
- f) vorhandene Anlagen, Straen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschdlichen Ableitung des anfallenden Oberflchenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
- g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von lunfllen oder zur Minderung der Folgen solcher Unflle treffen;
- h) vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschlieen;
- i) das Gelnde vor berschwemmung schtzen.

 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausfhrungsbestimmungen bleiben unberhrt.

 6

Bei behrdlichen Genehmigungen fr den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Wetzlar als untere Wasserbehrde hat die Durchfhrung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zustndigkeiten zu berwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der  3 und 4 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behrde hierfr zustndig ist.

 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung knnen gem § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbue bis zu 10 000 DM geahndet werden.

 8

Diese Anordnung mit smtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungsprsident in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat. 61 Darmstadt, Rheinstr. 62;
2. Landrat des Landkreises Wetzlar — untere Wasserbehrde, 633 Wetzlar;
3. Hessischen Landesamt fr Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9/11;
4. Wasserwirtschaftsamt, 634 Dillenburg;
5. Katasteramt Wetzlar, 633 Wetzlar;
6. Kreisausschu des Kreises Wetzlar — Kreisbauamt, 633 Wetzlar;
7. bei der Gemeindeverwaltung Schwalbach, 6331 Schwalbach, Landkreis Wetzlar.

 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verffentlichung im Staatsanzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 5. 1971

Der Regierungsprsident
V/14 — 79 e 04.01 (12 134) — Sch
gez. Dr. Wierscher
St.Anz. 24/1971 S. 979

894 KASSEL

Verlust eines Trichinenfrei-Stempels

Der Trichinenfrei-Stempel mit der Aufschrift „Baumbach“ wird fr ungltig erklrt. Jede weitere Benutzung des fr ungltig erklrten Stempels wird strafrechtlich verfolgt

Kassel, 12. 5. 1971

Der Regierungsprsident
I/7 — 19 a 12/09

St.Anz. 24/1971 S. 981

Buchbesprechungen

Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1970, XLI, 223 S. 8^o. 22,- DM.

Handbuch zur Körperschaftsteuerveranlagung 1970, VIII, 302 S. 8^o. 15,80 DM.

Handbuch zur Gewerbesteueranlagung 1970, VII, 211 S. 8^o. 12,50 DM.

Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerbevollmächtigten GmbH, Bonn; Verlag C. H. Beck, München.

Die Menge der Vorschriften und Regelungen auf allen Gebieten des Steuerrechts ist heute auch von Fachkundigen kaum zu übersehen bzw. im Gedächtnis zu behalten. Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen sind verstreut in zahlreichen Zeitschriften veröffentlicht. Deshalb ist eine übersichtliche Sammlung der Bestimmungen über die wichtigsten Steuern für diejenigen, die sich damit befassen müssen, geradezu eine Notwendigkeit, um zeitraubendes Suchen zu ersparen. Dem Deutschen wissenschaftlichen Steuerinstitut der Steuerbevollmächtigten ist dafür besonders zu danken, daß es sich in Zusammenarbeit mit dem C. H. Beck-Verlag, der in der Herausgabe übersichtlicher Gesetzessammlungen auf allen Rechtsgebieten einen guten Namen hat, einer solch mühevollen Aufgabe der Auswahl und Zusammenstellung von Vorschriften unterzogen hat.

Es handelt sich um „echte“ Handbücher und Nachschlagewerke, d. h. sie sind in Form, Aufmachung und gediegener Ausstattung darauf abgestellt, als wichtige Arbeitshilfen ständig benutzt und zu Rate gezogen zu werden.

Die Sammlungen enthalten klar gegliedert und schnell auffindbar den Text aller wichtigen steuerlichen Vorschriften in der Hauptteil oder im Anhang, außerdem in einer Reihe von Fußnoten leitsatzähnliche Hinweise auf einschlägige Verwaltungserlasse.

Dem Anhang ist überdies jeweils ein nach Stichworten angeordnetes Verzeichnis aller in der letzten Zeit veröffentlichten Verwaltungsanordnungen des Bundes, der Länder und der Oberfinanzdirektionen beigelegt. Ferner sind in einer großen Zahl von Anmerkungen Hinweise auf wichtige finanzgerichtliche Urteile und sogar auf Literaturfundstellen gegeben, die den Handbüchern fast schon einen kommentarähnlichen Charakter verleihen. Sie lassen deshalb kaum einen Wunsch offen.

Nicht wegen eines echten Bedürfnisses, sondern um die Arbeit vielleicht noch bequemer zu gestalten, könnten die Verlage erwägen, das Körperschaftsteuerhandbuch, das nicht so umfangreich ist, um einige nichtsteuerliche Vorschriften zu erweitern, die mit entsprechenden Steuergesetzen auf Grund von Verweisungen eng zusammenhängen. Das gilt etwa für das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 25. Dezember 1959 sowie für das Umwandlungsgesetz vom 12. November 1956. Beim Gewerbesteuerhandbuch könnte bei § 6 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz angemerkt werden, daß die Zustimmungsbefugnis für die Erhebung der Lohnsummensteuer in der Regel delegiert ist, in Hessen z. B. auf den Innenminister.

In jedem Fall können die Handbücher, die bereits im 8. Jahr erscheinen, auch in der Steuerverwaltung, die über keine besseren Arbeitshilfen verfügt, zur Benutzung bestens empfohlen werden. Sie sind selbst als zusätzliche Anschaffung ihren Preis wert.

Regierungsdirektor Dr. Hagemann

AVG. Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten. 44. Ergänzungslieferung, Stand: 1. März 1971, von Dr. F. Eimer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8-10.

Seit September 1970 ist auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechts, besonders im gesetzlichen Rentenversicherungsrecht, eine Fülle von Gesetzen und Verordnungen ergangen. Das machte für den Verfasser dieses Werkes eine völlige Überarbeitung des Kommentarteils mit den notwendigen Ergänzungen erforderlich. Bei seinen Überlegungen stand der Gesichtspunkt im Vordergrund, dem Benutzer eine stets aktuelle Arbeitsgrundlage an die Hand zu geben. Das ist ihm mit dieser Ergänzungslieferung in vollem Umfange gelungen. Neben dem neueren Schrifttum und der Rechtsprechung wurden auch die bisherige Rechtslage ändernden Gesetze und Verordnungen aufgenommen. Soweit es erforderlich war, geschah dies mit den amtlichen Begründungen hierzu.

Hervorzuheben sind hierbei u. a. die Bekanntmachung betreffend die beitragspflichtigen Entgelte der Entwicklungshelfer und die Verordnung über die Entwertung der Beitragsmarken. Außerdem wurden die durch das Kostenänderungs-Ermächtigungsgesetz getroffenen Änderungen und das Gesetz über die Änderung des Termins zur Vorlage eines Entwurfs zum Renten Anpassungsgesetz — auch die Bezugsgrößen — Verordnung 1971 vom 18. 12. 1970, die Bekanntmachung der Beitragsbemessungsgrenzen vom 19. 12. 1970, die vierzehnte Verordnung zur Anwendung des Verfahrens nach § 1255 RVO und § 32 AVG vom 18. 12. 1970 — mit allen Änderungen der hierzu maßgebenden Tabellen berücksichtigt und eingearbeitet. Neben der Beitragsklassen-Verordnung 1971, dem Agrarsozialen Ergänzungsgesetz — ASEG — vom 21. 12. 1970, dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. 12. 1970, sowie dem Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. 1. 1971, sind vornehmlich die neuesten zwischenstaatlichen Regelungen aufgenommen und die bisherigen auf den neuesten Stand gebracht worden. Die 44. Ergänzungslieferung erfährt daher besonderen Wert durch die oben aufgezählten Materialien, die sich maßgeblich niederschlagen in den einzuordnenden Loseblättern mit den Bestimmungen über Renten, Regelleistungen, Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, Übergangsvorschriften, den Kreis der versicherten Personen, Aufbringung der Mittel, das Beitragsverfahren, die Leistungen aus der Versicherung und Sondervorschriften.

Regierungsdirektor Knühr

HEINEMANN-LIEBOLD:

Das Kassenarzt-Recht

Ein führender Kommentar!

Auf den Gebieten des Zulassungs- und Vertragsrechtes führend, zeichnet sich dieser Kommentar durch die Prägnanz seiner Formulierungen und den Niederschlag der Erfahrungen aus, die die Verfasser mit der Praxis verbinden

Durch farbige Kartonblätter übersichtlich unterteilt, wird der Kommentar als Loseblattwerk auf dem laufenden gehalten

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung dargestellt, erläutert und begonnen von Dr. Dr. Gustav W. Heine mann, fortgeführt von Rolf Liebold, Diplom-Betriebswirt, Direktor in Stuttgart und Dr. Peter J. Heine mann, Rechtsanwalt in Essen.

Vierte, veränderte Auflage

In zwei Plastikordnern mit Stabmechanik 126,- DM
Loseblatt-Ausgabe, z. Z. ca. 1400 Seiten

Verlag Dr. iur. Kurt Engel
Nachfolger
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Sonderheft I — von Dipl.-Ing. H.-G. Neumann

Wie verkehre ich mit einem Computer?

Eine Einführung in die Programmierung

„one of the best articles in this respect“

wie uns ein Dozent aus dem Ausland schrieb.

Das Sonderheft I enthält folgende Kapitel:

- 1 Einleitung
- 2 Grundbegriffe der elektronischen Datenverarbeitung
- 3 Elektronische Darstellung von Daten
- 4 Aufbau und Arbeitsweise der Computer
- 5 Programmierung im Maschinencode

DM 8,80 einschl. Versand und MWST.

Druck- und Verlagshaus Chmielorz
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 14. Juni 1971

Nr. 24

Veröffentlichungen

1972

Änderung der Fernsprech-Sammelnummer der Stadtverwaltung Hanau.

Ab Montag, den 14. Juni 1971, wird die bisherige Sammelrufnummer 8051 der Stadtverwaltung Hanau durch die Rufnummer

29 51

Durchwahl: 2 95 + Nebenstelle)
ersetzt.

645 Hanau, 28. 5. 1971

Der Magistrat der Stadt Hanau

1973 Güterrechtsregister

GR 1400 — 19. 5. 71: Eheleute Oberamtsrat Friedrich Lehmann und Eva Maria Rosa Lehmann geb. Nitzek, beide in Bad Homburg v. d. H. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 1401 — 19. 5. 71: Eheleute Fernmeldeamtmannt Lothar Heinzerling und Trude Heinzerling geb. Becker, beide in Oberursel. Durch Vertrag vom 25. März 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1402 — 19. 5. 71: Eheleute kaufmännischer Angestellter Peter Henning Siemens und Diplom-Übersetzerin Antje Christa Siemens geb. Oetken, beide in Oberursel. Durch Vertrag vom 5. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1403 — 19. 5. 71: Eheleute Kaufmann Peter Kluge und Marita Kluge geb. Sacharow, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 18. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 1. 6. 1971 Amtsgericht

1974

73 GR 12347: Kaufmännischer Angestellter Michael Heinz Tanneberg und Ilse geborene Domini, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. März 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12348: Kaufmann Klaus Schäfer und Christa Lina geborene Hartmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12349: Magistratsdirektor Dr. Herwart Heike und Dolores geborene Schmidt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12350: Kaufmann Heinz Bühler und Margarete geborene Glatz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12351: Gastwirt Josef Müller und Helga Maria Anna Else geborene Braunsdorf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12352: Kaufmann Herbert Schruff und Ursula geborene Heimer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12353: Kaufmännischer Angestellter Herbert Zenkert und Gerda geborene Schaumberg, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12354: Sportlehrer Alexander Petrescu und Irmgard Anna Karolina geborene Schmidt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12355: Industriekaufmann Reinhold Metzger und Alice geborene Platzer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1971 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden.

73 GR 12356: Rentner Rudolf Korn und Hildegard geborene Dröge, Frankfurt (M.).

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1971 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 12357: Kaufmann Hans-Georg Jost und Ingeborg geborene Proquite, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12358: Technischer Angestellter Manfred Walter Dénnechaud und Bärbel geborene Jedzig, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12359: Graphiker Ludwig Ullrich und Marianne geborene Schilke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12360: Kraftfahrer Otto Berger und Marianne geborene Heß, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12361: Bankangestellter Georg Steinmetz und Anna Gisela geborene Grandmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 1. 6. 1971
Amtsgericht, Abt. 73

1975

73 GR 12288: Flugzeugmechaniker Hans Lienau und Anneliese geborene Schaefer, Frankfurt (Main).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6 Frankfurt (Main), 3. 6. 1971
Amtsgericht, Abt. 73

1976

5 GR 1353 — 17. 3. 1971: Kaufmann Hellmuth Becker und Ehefrau Anita Becker geborene Röddiger in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1354 — 19. 4. 1971: Bundesbankbeamter Günter Sichma und Ehefrau Marianne Christel Sichma geborene Saenger, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 1. März 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1355 — 19. 4. 1971: Kaufmann Horst Ferdinand Hohmann und Ehefrau Hannelore Hohmann geborene Traut, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 6. März 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
64 Fulda, 1. 6. 1971
Amtsgericht, Abt. 5

1977

5 GR 1209 — 7. 5. 1971: Maurer Walter

Burek und Frau Wilhelmine (genannt Mine) Burek, verw. Schäfer, geb. Lauer, beide in Hosenfeld 233, Beim Schneidershof. Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1971 ist das Hausgrundstück Nr. 233, Gemarkung Hosenfeld, Flur 26, Flurstück Nr. 1/1 mit 1009 qm zum Vorbehaltsgut des Ehemannes erklärt worden.
64 Fulda, 1. 6. 1971
Amtsgericht, Abt. 5

1978

GR 60 — 7. Mai 1971: Eheleute Zimmermeister Wilhelm Schleiter und Christa Schleiter geb. Klingelhöfer, Rosenthal, Riedweg 8. Durch Vertrag vom 18. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
3573 Gemünden/Wohra, 7. 5. 1971
Amtsgericht (Z)

1979

GR 2079 — 27. 5. 71: Eheleute Hilfsarbeiter Dieter Conrath und Lieselotte geb. Daniel, Gießen.

Durch Vertrag vom 15. März 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 28. 5. 1971
Amtsgericht

1980

41 GR 1273 — 10. 5. 1971: Eheleute Immobilienkaufmann Gerd Umbach und Heidemarie geb. Kirsch in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 2. 4. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 1. 6. 1971
Amtsgericht, Abt. 41

1981

41 GR 1274 — 10. 5. 1971: Eheleute Archivar Gottfried Brög u. Waltraud geb. Zimmermann in Hanau haben durch Vertrag vom 18. 2. 1971 Gütertrennung vereinbart.
646 Hanau, 1. 6. 1971
Amtsgericht, Abt. 41

1982

GR 218 — 28. 5. 1971 — Neueintragung: Ehegatten Kaufmann Peter Mühlhausen und Barbara geb. Schlinker in Karlshafen.

Durch Vertrag vom 12. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 2. 6. 1971
Amtsgericht

1983

GR 273: Bezeichnung der Ehegatten: Verkaufsfahrer Erich Siebert und Frau Marianne geb. Schrocke, Mühlbach.

Durch Ehevertrag am 11. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 26. Mai 1971.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 26. 5. 1971
Amtsgericht

1984

8 GR 620 — 2. Juni 1971 — Neueintragung: Eheleute kaufm. Angestellter Lutz Manfred Krüger und Herta Susanne Krüger geb. Kremp, beide wohnhaft in Fischbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 17. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 3. 6. 1971
Amtsgericht

1985

GR 841 — 2. Juni 1971 — Neueintragung: Maurer Richard Heck und Ursula Heck geb. Brühl, beide in Marburg/Lahn, Erlengraben 11.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Jan. 1970 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 1./2. 6. 1971
Amtsgericht

1986

GR 278 — 1. 6. 71: Erich Dumke, Kaufmann in Schmitt (Ts.), Eichwaldstr. 7, und Maria Elisabetha geb. Brendel, dasselbst haben durch Ehevertrag vom 22. 4. 1971 Gütertrennung vereinbart.
639 Usingen (Ts.), 1. 6. 1971 **Amtsgericht**

1987 Handelsregister

HRA 8 — **Veränderung:** Textil- und Modehaus Konrad Heitmann KG, Sand. Die Firma ist auf den Kaufmann Wilfried Konrad Heitmann als Einzelfirma übergegangen.

Sie lautet jetzt: Textilhaus Konrad Heitmann.

Der Kommanditist ist ausgeschieden.

3549 Wolfhagen, 1. 6. 1961 **Amtsgericht**

1988

HRA 1030 — **Löschung:** Hermine Faulstich, Wettlesingen.

Die Firma ist erloschen.

3549 Wolfhagen, 4. 6. 1971 **Amtsgericht**

1989

HRA 1076 — **Veränderung:** Johannes Wachenfeld, Kommanditgesellschaft, Volkmarren.

Die Einlage des Kommanditisten ist herabgesetzt, die der Kommanditistin erhöht. Drei weitere Kommanditisten sind eingetreten. Die gleiche Eintragung wird für die Zweigniederlassung in Korbach bei dem Amtsgericht in Korbach erfolgen.

3549 Wolfhagen, 4. 6. 1971 **Amtsgericht**

1990 Vereinsregister

VR 490 — 2. 6. 71: Kinderkreis, Sitz Bad Homburg v. d. H.

6380 Bad Homburg, 7. 6. 1971 **Amtsgericht**

1990a

6 VR 320 — 28. 5. 1971 — Becker & Hach Unterstützungsverein, Eschwege.

344 Eschwege, 28. 5. 1971 **Amtsgericht**

1991 Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt am Main

73 VR 5999 — 4. Mai 1971: Institut für Bildungsmedien.

73 VR 6001 — 17. Mai 1971: Aktionsgemeinschaft der Ingenieure im öffentlichen Dienst in Hessen (AGI-Hessen), Region Untermain.

73 VR 6003 — 19. Mai 1971: Deutsche Gesellschaft für Baurecht.

73 VR 6007 — 28. Mai 1971: Vereinigung hessischer Industrieller.

6 Frankfurt (Main), 1. 6. 1971

Amtsgericht, Abt. 73

1992

5 VR 609 — 15. 4. 1971: Bildungswerk katholischer Arbeitnehmer im Bistum Fulda e. V., Fulda.

64 Fulda, 1. 6. 1971 **Amtsgericht, Abt. 5**

1993

5 VR 610 — 26. 4. 1971: Sportgemeinschaft „Schwarz-Weiß“ Elters, Elters.

64 Fulda, 1. 6. 1971 **Amtsgericht, Abt. 5**

1994

VR 36: Als Liquidatoren des Gewinn-Sparvereins Hungen und Umgebung e. V., Hungen, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

6303 Hungen, 1. 6. 1971

Die Liquidatoren:

Krause, Hillen, Jackl, Böcher.

1995

VR 244 — 17. Mai 1971: Marschfreunde 1970 Wörsdorf im Taunus, Wörsdorf.

627 Idstein (Ts.), 17. 5. 1971 **Amtsgericht**

1996

VR 245 — 17. Mai 1971: A C Idsteiner

Land im NAVC, Idstein.

627 Idstein (Ts.), 17. 5. 1971 **Amtsgericht**

1997

VR 93 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister wurde am 3. Juni 1971 unter Nr. 93 eingetragen:

Angelsportverein Glashütten eingetragener Verein, Sitz: Glashütten.

6478 Nidda, 3. 6. 1971 **Amtsgericht**

1998

VR 256 — 1. 6. 1971 — **Neueintragung:** VR 1933 Germania, Sitz: Rüdesheim am Rhein.

622 Rüdesheim, 1. 6. 1971 **Amtsgericht**

1999 Vergleiche — Konkurse

81 N 114/65 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 6. 1964 in Frankfurt (Main) verstorbenen Wilhelm Ludwig Heberer, zuletzt wohnhaft Ortenberger Straße Nr. 50, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 6. Juli 1971, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 5500,— DM; Auslagen: 20,— DM.

6 Frankfurt (Main), 19. 5. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

2000

81 N 201/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektroingenieurs Herbert Braun, Bad Homburg, Friedberger Straße 67, Inhaber eines Betriebes zur Montage von Regelanlagen in Frankfurt (Main), Baustraße 9, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 13. Juli 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 1700,— DM; Auslagen: 90,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 18. 5. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

2001

81 N 17/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 10. 1969 in Frankfurt am Main, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Herrn Dr. rer. nat. Hans Georg Platzer, zuletzt in Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Str. 28, wohnhaft, alleiniger Inhaber der eingetragenen Großwäscherei Dr. Hans Platzer, Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 9. Juli 1971, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 7000,— DM, Auslagen: 512,— DM.

6 Frankfurt (Main), 21. 5. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

2002

81 N 331/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Klaus-Günther Schulz (6236) Eschborn, Am Stadtpfad 37, wird Termin zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 6. Juli 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11,

V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 2500,— DM; Auslagen: 115,95 DM.

6 Frankfurt (Main), 21. 5. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

2003

81 N 178 69 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Arnold Aperia, 6231 Oberliederbach, Kirchweg 23, wird aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermin vom 2. 4. 1971 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. 4. 1971 bestätigt wurde.

6 Frankfurt (Main), 26. 5. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

2004

81 N 114.65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ludwig Wilhelm Heberer, zuletzt wohnhaft gewesen Frankfurt (Main), Ortenberger Str. 50, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dafür sind 8051,11 DM verfügbar, wovon noch die Kosten der Veröffentlichung sowie restliche Gerichtskosten abgehen. Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen im Betrage von 1047,40 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 9589,16 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, (81 N 114 65) zur Einsichtnahme auf.

6 Frankfurt (Main), 2. 6. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. Konrad Morgen,
Rechtsanwalt

2005

81 N 197/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dipl.-Ing. J. Kremer, Bauunternehmen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, Dielmannstr. 20, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 28. 5. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

2006

5 N 16/69: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 24. Mai 1969 gestorbenen Elektrogroßhändlers Albert Schmitt, zuletzt wohnhaft in 6415 Petersberg, An der Liede 30, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

Die Vergütung der Ausschußmitglieder ist auf 1012,50 DM, die restlichen Auslagen des Konkursverwalters sind auf 474,— Deutsche Mark festgesetzt.

64 Fulda, 1. 6. 1971 **Amtsgericht, Abt. 5**

2007

N 4 68 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Deutsche Klinker und Ziegelwerke AG in Meerholz, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses ist auf 928,50 DM festgesetzt.

646 Geinhausen, 27. 5. 1971 **Amtsgericht**

2008

42 N 9/71: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 29. 1. 1971 verstorbenen, zuletzt in Dörnigheim, Hermann-Löns-Straße 1, wohnhaft gewesenen Ehefrau Christina Freifrau von dem Busehe, Hünnefeld, ist ab 24. 5. 1971 zum Konkursverwalter ernannt der Steuerbevollmächtigte Erich Reimann, Hanau, Sallisweg 74.

645 Hanau, 25. 5. 1971 **Amtsgericht, Abt. 42**

2009

41 N 22/67: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 8. 1967 verstorbenen Landwirts Konrad Keim, Roßdorf, Michelsbacher Hof, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses ist auf insgesamt 25,— DM festgesetzt.

645 Hanau, 18. 5. 1971 Amtsgericht, Abt. 41

2010

50 N 36/71 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 10. 8. 1969 in Kassel, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Carl-Friedrich-Heinrich Wilhelm, ist am 2. Juni 1971, um 11.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gniełinski, Kassel, Obere Königsstraße 13.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 7. 1971 beim Gericht anzumelden (zweifach). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 29. Juni 1971, um 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 31. Aug. 1971, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Juni 1971 anzeigen.

35 Kassel, 2. 6. 1971 Amtsgericht

2011

50 N 62/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Albin Fischer KG, Kassel, an der alten Warte 3, Bauunternehmen, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Albin Fischer, ebenda, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und gegebenenfalls zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 29. Juni 1971, um 9.30 Uhr, Zimmer 143 (Saalbau), vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, bestimmt.

Für den Konkursverwalter sind 327,42 Deutsche Mark Vergütung und 89,— DM Auslagen festgesetzt worden.

35 Kassel, 3. 6. 1971 Amtsgericht

2012

50 N 67/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Müller, Alleininhaber der Firma Peter Graßhoff Nachf., Kassel, Annastr. 9, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 30. Juni 1971, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, anberaumt worden.

35 Kassel, 2. 6. 1971 Amtsgericht

2013

50 N 29/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Ingenieurs Friedrich Kobylka, Kassel, Hardenbergstraße 18a, Beratung, Verkauf, Montage und Kundendienst für Ölfeuerungsanlagen und Heizung, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der

Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 14. Juli 1971, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 285,83 DM, seine Auslagen sind auf 62,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 4. 6. 1971 Amtsgericht

2014

7 N 28/71 — Konkurs: Über das Vermögen der Firma MTH Möbel- und Teppich-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Mühlheim am Main, Dietesheimer Straße 46, gesetzlich vertreten durch die Liquidatoren Asgar Amiri, 6000 Frankfurt/Main, Offenbacher Landstraße 471, und Reza Mahmoudipour, 6000 Frankfurt/Main, Bornheimer Landstr. 50, wird heute, am Mittwoch, dem 2. Juni 1971, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Liquidator Amiri Überschuldung der Gesellschaft angezeigt hat.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Offenbach/Main, Frankfurter Straße 61.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1971 beim Gericht anzumelden. Die Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und gleichzeitig zu erklären, ob die Mehrwertsteuer schon berichtigt ist, eine Berichtigung nicht vorgenommen oder aber beabsichtigt ist.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 12. Juli 1971, um 10.00 Uhr, Zimmer 39, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 25. August 1971, um 9.00 Uhr, Zimmer 38, vor dem Amtsgericht in Offenbach/Main, Kaiserstraße 16, 1. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juli 1971 anzeigen.

605 Offenbach (Main), 2. 6. 1971

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2015

K 6/71: Die im Grundbuch von Kloppen-

heim, Band 19, Blatt 776, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 159, Ackerland am Brunnenweg, Größe 9,68 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 34, Ackerland, Die Gänseweide, Größe 9,58 Ar

sollen am 22. Juli 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlossermeister Heinrich Schäfer und seine Ehefrau Valerie Schäfer geb. Schinzel, beide in Kloppenheim zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 7 Nr. 159 = 4900,— DM,

Flur 7 Nr. 34 = 4800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 6. 1971 Amtsgericht

2016

K 7/71: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 19, Blatt 775, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 53, Größe 2,71 Ar, Ackerland, Größe 17,44 Ar,

soll am 22. Juli 1971, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Valerie Schäfer geb. Schinzel, Ehefrau des Schlossermeisters Heinrich Schäfer in Kloppenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 92 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 6. 1971 Amtsgericht

2017

61 K 62/70 — 61 K 32/71: Die im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 25, Blatt Nr. 972, eingetragene Grundstückshälfte

Nr. 4, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur Nr. 3, Flurstück 135/8, Hof- und Gebäudefläche, Ernsthöfer Str. 68, Größe 18,86 Ar,

soll am 9. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 25. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): — 61 K 62/70 — zu 1/2 Kaufmann Gerhard Quante in Darmstadt, zu 1/2 Ehefrau Eleonore Quante geb. Neubert, Darmstadt.

Eingetragene Miteigentümerin am 1. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): — 61 K 32/71 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 11. 5. 1971 Amtsgericht, Abt. 61

2018

61 K 90/70: Die im Grundbuch von Eberstadt, Band 174, Blatt 7028, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 1, Flurstück 381, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Landstr. 270, Größe 3,94 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Eberstadt, Flur 1, Flurstück 382, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Landstr. 270, Größe 7,00 Ar,

sollen am 29. Juli 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-

platz 12, 1. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Scherer geb. Reimund in Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 21. 4. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

2019

61 K 110/70: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 120, Blatt 5411, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 1, Flurstück 562/9, Hof- und Gebäudefläche, Am Bildstock 4, Größe 2,55 Ar,

soll am 16. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, 1. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Inge Hofmann geb. Siedlaczek, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 10. 5. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

2020

31 K 55/70: Die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 96, Blatt 3891, eingetragene Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur Nr. 18, Flurstück 260, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 43, Größe 5,40 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur Nr. 18, Flurstück 17/15, Gartenland, an der Sange, Größe 2,70 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. 7. 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Peter Walter Limpert, Groß-Zimmern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen im Termin u. U. $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 27. 5. 1971

Amtsgericht

2021

3 K 9/69: Das im Grundbuch von Schwebda, Band 33, Blatt 1303, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Schwebda, Flur 5, Flurstück 115, Ackerland, Die Gänsegurgel, Größe 6,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. September 1971 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Luise Sandrock, geborene Zündel, Kassel, Wilhelm-Busch-Str. 25,

b) Ehefrau Hertha Jäger, geborene Klebe, Kassel, Tönlesweg 30 (jetzt: Schwebda, Landstr. 16), je zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 27. 5. 1971

Amtsgericht

2022

84 K 70/68 — Zwangsvollstreckung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main) eingetragenen Grundstücke

a) Bezirk 27, Band 25, Blatt 972, lfd. Nr. 1, Gemarkung 27, Flur 440, Flurstück 254/110, Gartenland, im Boden, Größe 3,07 Ar,

b) Bezirk 27, Band 4, Blatt 121, lfd. Nr. 1, Gemarkung 27, Flur 446, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Bergerstr. 259, Größe 2,96 Ar,

c) Bezirk 29, Band 3, Blatt 110, lfd. Nr. 1, Gemarkung 29, Flur 466, Flurstück 41, Gartenland, die Sulzen, Größe 4,02 Ar,

am 30. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bau B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Oktober 1968 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): Straßenbahnschaffner Sebastian Schneider als Alleineigentümer in Blatt 972 und 121 und mit seiner Ehefrau Catharina geb. Schaupp in Frankfurt (Main), in Blatt 110, je zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 6. 1971

Amtsgericht, Abt. 84

2023

K 5/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Freigericht 1, Band 78, Blatt 1584, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 6463 Somborn, Flur 19, Flurstück 22/3, Lieg.-B. 1742, Bauplatz in den Baumstücken, Größe 7,55 Ar,

soll am Freitag, dem 3. September 1971, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Peter Trautmann in Somborn, Hausfrau Therese Glöckner geb. Trautmann, in Somborn, Arbeiter Johann Trautmann in Somborn — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft — Arbeiter Johann Trautmann in Freigericht-Somborn zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 2. 6. 1971

Amtsgericht

2024

42 K 51/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Gießen, Band 289, Blatt 11 790, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstück 1011, Lieg.-B. 62, Hof- und Gebäudefläche, Westanlage 44, Größe 6,96 Ar, soll am 26. 8. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wolfgang Müller, Gießen, Westanlage 44.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 355 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 15. 4. 1971

Amtsgericht

2025

41 K 38/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von

Kilianstädten, Band 80, Blatt 2884, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kilianstädten, Flur 12, Flurstück 18/5, Bauplatz, Frankfurter Straße 75 (inzw. bebaut), Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kilianstädten, Flur 12, Flurstück 18 7, Bauplatz, Frankfurter Straße 75 (inzw. bebaut), Größe 8,86 Ar,

am 9. 8. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Techniker Eugen Potocnik und dessen Ehefrau Luise geb. Müller in Kilianstädten je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für beide Grundstücke auf 177 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 3. 6. 1971

Amtsgericht, Abt. 42

2026

K 4/71 — Beschluß: Die eingetragenen Grundstücke

A. Grundbuch Oberjosbach, Band 2, Blatt 50 A:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberjosbach, Flur 22, Flurstück 2232/3, Bauplatz, Auf dem Apfelgärtchen, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberjosbach, Flur 22, Flurstück 2232/5, Bauplatz, Auf dem Apfelgärtchen, Größe 1,61 Ar,

B. Grundbuch Oberjosbach, Band 8, Blatt 310:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberjosbach, Flur 24, Flurstück 2426, Ackerland (Obstb.), Erlenfeldchen 2. Gewinn, Größe 11,51 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberjosbach, Flur 10, Flurstück 1087, Grünland, Weckbaumwiese 3. Gewinn, Größe 5,61 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Oberjosbach, Flur 15, Flurstück 1512, Ackerland, Hainfeld 1. Gewinn, Größe 15,08 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Oberjosbach, Flur 5, Flurstück 453, Grünland, Weiber 4. Gewinn, Größe 2,50 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Oberjosbach, Flur 11, Flurstück 1146, Grünland, Herzwies 8. Gewinn, Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Oberjosbach, Flur 11, Flurstück 1147, Grünland, Herzwies 8. Gewinn, Größe 4,90 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Oberjosbach, Flur 8, Flurstück 926, Wiese, Haselweide 5. Gewinn, Größe 10,58 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Oberjosbach, Flur 5, Flurstück 316, Ackerland, Wassergraben 3. Gewinn, Größe 0,26 Ar,

sollen am 27. August 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Ts.), Gerichtsstr. 1, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

A. Blatt 50 A:

1. Emilie Therese Sicher geb. Boscheck, Oberjosbach,

2. Erich Emil Rudolf Boscheck, Oberjosbach,

3. Henriette Anita Giessler, Ennerich, Kr. Limburg/L.,

4. Therese Hannelore Giessler, Ennerich, Kr. Limburg/L.,

5. Melitta Boscheck, geb. 7. 1. 57, Oberjosbach,

zu 1.—5. in Erbengemeinschaft zur Hälfte;

6. Henriette — genannt Henny — Ruppert, geb. Kieser, Oberjosbach, zur Hälfte.

B. Blatt 310:

1. Emilie Therese Sicher geb. Boscheck, Oberjosbach,
2. Erich Emil Rudolf Boscheck, Oberjosbach,
3. Henriette Anita Giessler, Ennerich, Kr. Limburg/L.,
4. Therese Hannelore Giessler, Ennerich, Kr. Limburg/L.,
5. Melitta Boscheck, geb. 7. 1. 1957, Oberjosbach,

zu 1.—5. in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein, 21. 5. 1971 Amtsgericht

2027

7 K 59/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 118, Blatt Nr. 5423, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Roonstraße 37, Größe 5,03 Ar, soll am Mittwoch, dem 4. August 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Delp Katharina geb. Rießinger in Lampertheim — zu 1/2 —
2. Delp Katharina geb. Rießinger in Lampertheim und Rudolf Friedrich Delp, daselbst, in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120 000,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 1. 6. 1971 Amtsgericht

2028

7 K 70/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Nordheim, Band 19, Blatt 1112, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 5, Gemarkung Nordheim, Flur 1, Flurstück 183/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofheimer Straße 35, Größe 5,23 Ar, soll am Mittwoch, dem 4. August 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Berta Kohlsdorf geb. Wohlfahrt in Nordheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 109 322,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 26. 5. 1971 Amtsgericht 2029

7 K 2/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 136, Blatt 5336, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 26, Nr. 49/11, Hof- und Gebäudefläche Justus-von-Liebig-Straße 30a, Größe 23,25 Ar,

am Mittwoch, dem 28. Juli 1971, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Saal 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (4. Februar 1971):

- a) Kaufmann Michael Ziegler, früher Dietzenbach, jetzt in Richen über Sinheim,
- b) Kaufmann Ingo Ziegler, Dietzenbach,
- c) Kaufmann Emmerich Ziegler, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 21. 5. 1971 Amtsgericht

2030

K 10/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lisenhausen, Band 14, Blatt 477, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lisenhausen, Flur 4, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Nürnberger Str. 83, Größe 12,10 Ar, soll am 1. Oktober 1971 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Untertor 2, Zimmer Nr. 8a (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann und Gastwirt Fritz Schäfer in Lisenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg/F., 12. 5. 1971 Amtsgericht

2031

K 38/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Treysa, Band 133, Blatt 4065, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treysa, Flur 17, Flurstück 121/1, Lieg.-B. 584, Gartenland, Der obere Sand, Größe 5,67 Ar,

soll am 16. August 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Treysa, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Karl Christian — gen. Friedrich — May in 3578 Schwalmstadt 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 10 206,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 17. 5. 1971 Amtsgericht Treysa

2032

3 K 1/71: Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 47, Blatt 1590, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 14, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 70, Größe 10,89 Ar,

soll am 11. August 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1971, 18. 2. 1971 (Tage der Versteigerungsvermerke): Hühnerfarmer Walter Crass in Laufdorf und seine Ehefrau Maria geb. Angeil, daselbst — zu je 1/2 —

/Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf 182 535,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 3. 6. 1971 Amtsgericht

2033

61 K 15/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 106, Blatt 2898, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 12/1, Bauplatz, Kappenberg 3. Gew., jetzt Hof- und Gebäudefläche, Nauroder Straße 120a, Größe 6,08 Ar,

soll am 5. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Horst Felix Klein und
- b) Marianne Karoline Klein geb. Duill, beide wohnhaft in Wiesbaden-Bierstadt, als Miteigentümer je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

62 Wiesbaden, 3. 6. 1971 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2034

Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain hat in ihrer Sitzung am 2. 7. 1970 nachstehende Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain beschlossen. Die Satzungsänderung wurde mit Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 27. 10. 1970 — III A 3 — 93 d 02/07 — 1690/70 — gemäß §§ 21 Abs. 3 Satz 1, 35 Abs. 2 Ziff. 3, 39 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 1. 7. 1970 (GVBl. I S. 360) genehmigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

I.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Städte Frankfurt am Main, Hanau am Main und Offenbach am Main, die Landkreise Büdingen, Friedberg, Gelnhausen, Hanau, Obertaunus, Offenbach, Schlüchtern und Usingen für ihr gesamtes Kreisgebiet, der Landkreis Dieburg für das Gebiet seiner Gemeinden Babenhausen, Eppertshausen, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen, Kleestadt, Langstadt, Münster, Nieder-Roden, Ober-Roden, Schaaheim, Schlierbach, Sickenhofen und Urberach, der Landkreis Main-Taunus für das Gebiet seiner Gemeinden Altenhain, Bremthal, Diedenbergen, Eddersheim, Ehlhal-

ten, Eppenhain, Eppstein, Eschborn, Fischbach, Glashütten, Hattersheim, Hofheim a. Ts., Kelkheim, Kriftel, Langenhain, Lorsbach, Neuenhain, Niederhöchstadt, Niederhofheim, Niederjosbach, Niederreifenberg, Oberems, Oberliederbach, Oberreifenberg, Okriftel, Ruppertshain, Schloßborn, Schwalbach a. T., Bad Soden a. Ts., Sulzbach a. Ts., Vockenhausen und Weilbach bilden eine regionale Planungsgemeinschaft."

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307).“

3. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regionale Planungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben des Trägers der Regionalplanung gemäß § 4 in Verbindung mit § 5 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (— HLPG —, GVBl. I S. 360) im Planungsraum wahr.“

4. § 1 Abs. 2 wird durch einen zweiten Satz wie folgt ergänzt:

„Ebenso wie die Gemeinden gemäß § 5 HLPG sind die Verbandsmitglieder zu hören und ihre Belange zu berücksichtigen.“

5. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde.“

6. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ziff. 2: „Aufstellung und Änderung des Regionalen Raumordnungsplanes (§ 6 Abs. 1 HLPG).“

Ziff. 3: „Beschlussfassung über die Beanstandungen des Regionalen Raumordnungsplanes (§ 7 HLPG).“

Ziff. 5: „Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirates (§ 14 Abs. 2 HLPG).“

7. § 6 Abs. 4, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Hält mindestens 1/3 der Vertreter in der Verbandsversammlung das Wohl eines Verbandsmitgliedes durch einen Beschluß der Verbandsversammlung für gefährdet...“

8. § 8 Abs. 3, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat einem Beschluß der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses (§ 6 Abs. 6) zu widersprechen...“

9. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat dem regionalen Planungsbeirat entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Aufstellung des regionalen Raumordnungsplanes betreffen, Gelegenheit zur Mitwirkung gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 HLPG zu geben;“ . . .

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit

Auf die regionale Planungsgemeinschaft werden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit ergänzend angewendet...“

II.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6 Frankfurt/M., 9. 6. 1971

gez. Möller
Verbandsvorsitzender

2035

Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain hat am 2. 7. 1970 nachstehende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

I.

In § 7 (4) wird der letzte Halbsatz „bei Benutzung eines Dienstkraftwagens Erstattung der Vergütung, die an die den Kraftwagen stellende Behörde zu zahlen ist, bis zu 0,30 DM je Kilometer Fahrtleistung“ gestrichen.

II.

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6 Frankfurt/M., 9. 6. 1971

gez. Möller
Verbandsvorsitzender

2036

Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — Bau der Ittertalstraße (Diemelseerandstraße) Bontkirchen—Diemelseespermauer —

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücken, Gemarkung Heringhausen:

1. Flur 3, Flurstück 18/9 — 531 qm —, seither Flurstück Nr. 39/1 —, Grundbuch Heringhausen, Band 5, Blatt 148, Eigentümer: Kaufmann Franz Sticking in Ahlen (Westfalen);
2. Flur 3, Flurstück 18/8 — 1063 qm —, seither Flurstück Nr. 39/2 —, Grundbuch Heringhausen, Band 5, Blatt 179, Eigentümer: Kaufmann Bernhard Blomberg in Ahlen (Westfalen);
3. Flur 3, Flurstück 18/2 — 319 qm —, herausvermessen aus Flurstück 42/2 —, Grundbuch Heringhausen, Band 4, Blatt 127, Eigentümer: Frau Emilie Geisthövel in Soest (Westfalen),

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Pr. Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Donnerstag, den 24. Juni 1971, 14.30 Uhr, im Bürgermeisterei in Heringhausen, Kreis Waldeck,

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gemäß § 25 Abs. 4 des Pr. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteignungsgesetz).

Kassel, 12. 5. 1971

Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten
I/1a — 86 d 12/03 Tgb.-Nr.: 57-59/66

2037

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Reulbach nach Fulda

Dem Unternehmen

Leo Stumpf in Reulbach, Kreis Fulda,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

von Reulbach nach Fulda

über Brand, Diegges, Grabenhöfchen, Mittelberg, Steinwand, Dipperz, Petersberg

bis zum 28. 2. 1979 erteilt.

Auflagen:

- a) An den Haltestellen Steinwand, Dipperz, Petersberg darf auf der Fahrt in Richtung Fulda nur zum Aussteigen und auf der Fahrt in Richtung Reulbach nur zum Einsteigen gehalten werden.
- b) Die Bedienung des Stadtverkehrs in Fulda ist nicht zulässig.

Kassel, 3. 5. 1971

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02-07 B

2038

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Schwalmstadt — Stadtteil Trutzhain — nach Marburg (Lahn)

Dem Unternehmen

Max Ragoss, Schwalmstadt — Stadtteil Trutzhain

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

von Schwalmstadt — Stadtteil Trutzhain — nach Marburg (Lahn)

über Steina — Loshausen — Zella — Gungelshausen — Merzhausen — Willingshausen — Wasenberg — Neustadt — Momberg, Speckswinkel — Erksdorf — Hatzbach — Burgholz — Emsdorf — Langenstein — Kirchhain — Hof Radenhausen — Kleinseeheim — Großseeheim — Schönbach — Anzefahr — Betziesdorf — Bürgeln — Bernsdorf — Cölbe,

bis zum 31. 10. 1978 erteilt.

Auflagen:

Die Bedienung des Verkehrs

von Merzhausen nach Willingshausen oder Wasenberg bzw. umgekehrt,

von Willingshausen nach Wasenberg bzw. umgekehrt,

von Neustadt nach Kirchhain, Anzefahr, Betziesdorf, Bürgeln, Cölbe oder Marburg bzw. umgekehrt,

von Kirchhain nach Anzefahr, Betziesdorf, Bürgeln, Cölbe oder Marburg bzw. umgekehrt,

von Anzefahr nach Betziesdorf, Bürgeln, Cölbe oder Marburg bzw. umgekehrt,

von Betziesdorf nach Bürgeln, Cölbe oder Marburg bzw. umgekehrt,

von Bürgeln nach Cölbe oder Marburg bzw. umgekehrt,

von Cölbe nach Marburg bzw. umgekehrt,

von Loshausen nach Zella bzw. umgekehrt

ist nicht gestattet.

Kassel, 4. 5. 1971

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02-07 B

2039

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Homberg nach Homberg

Dem Unternehmer

Heinrich Grau, Dillich,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

von Homberg nach Homberg

über Lengemannsau — Hombergshausen — Mosheim — Ostheim — Sippershausen — Dickershausen — Mörshausen

bis zum 28. Februar 1979 erteilt.

Kassel, 5. 5. 1971

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02-07 B

2040

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet von Bad Sooden-Allendorf

Dem Unternehmen

Karl Trube, Inh. Liselotte Trube, 3437 Bad Sooden-Allendorf,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

im Stadtgebiet von Bad Sooden-Allendorf

bis zum 31. Mai 1979 erteilt.

Kassel, 5. 5. 1971

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02-07 B

2041

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eiterfeld nach Bad Hersfeld

Dem Unternehmer

Emil Kiel, Eiterfeld — Ortsteil Arzell,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

von a) Eiterfeld; b) Eiterfeld — Ortsteil Arzell — nach Bad Hersfeld über

a) Ortsteil Arzell — Buchenau —

b) Reckrod — Branders — Mengers — Erdmannrode — Fischbach — Bodes — Eitra — Sieglos — Oberhaun — Unterhaun — Bad Hersfeld (Dudenstraße, Werksgelände Firma Zuse AG)

bis zum 31. März 1979 erteilt.

Anlg.:

Die Bedienung des Verkehrs

von Eitra nach Bad Hersfeld oder umgekehrt,

von Sieglos nach Bad Hersfeld oder umgekehrt,

von Unterhaun nach Bad Hersfeld oder umgekehrt.

ist nur solange gestattet, als hierfür das Einvernehmen der Deutschen Bundesbahn besteht.

Kassel, 5. 5. 1971

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02-07 B

2042

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Verkehrsunternehmen

Heinrich Kurz & Söhne oHG, 6101 Gräfenhausen, Frankfurter Straße 53,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Darmstadt nach Walldorf über Schneppenhausen, Gräfenhausen und Mörfelden

bis zum 31. Januar 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt gem. § 54 PBefG der Aufsicht des Landrates des Landkreises Darmstadt.

Darmstadt, 28. 5. 1971

Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV 2 — 66 f 02/07 — K — (2)

Öffentliche Ausschreibungen

2043

Arolsen: Die Bauleistungen für die Herstellung von Deckenbelägen auf Landes- und Kreisstraßen im Bauamtsbezirk Arolsen werden in mehreren Losen ausgeschrieben.

Die Gesamtleistung beträgt etwa:

Landesstraßen:

3 000 qm Asphaltfeinbeton 60 kg/qm

17 000 qm Asphaltfeinbeton 45 kg/qm

Kreisstraßen:

45 000 qm Asphaltfeinbeton 45 kg/qm

Bauzeit: bis 1. September 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM am 15. 6. 1971 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 500 bei der Kreissparkasse Kassel, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen (keine Verrechnungsschecks). Der Zahlungsbeleg ist der Anforderung für die Angebotsunterlagen beizulegen.

Eröffnungstermine sind Dienstag, der 29. 6., und Mittwoch, der 30. 6. 1971, um 10.00 Uhr, Zimmer 10. Zuschlags- und Bindefrist: bis zum 6. 8. 1971.

3548 Arolsen, 2. 6. 1971

Hessisches Straßenbauamt



- Büromöbel
- Registraturen
- Organisationsmittel

durch die
Werkvertretung



GIESSEN
Bahnhofstraße 26
Telefon 7 10 96

SPARKASSE

31. Dezember 1970

Passivseite

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden		
a) Spareinlagen		
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	DM 1 125 949 908,73	
ab) sonstige	DM 603 773 909,73	
		1 729 723 818,46
b) andere Einlagen (Verbindlichkeiten)		
ba) täglich fällig	DM 268 415 008,26	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
bba) weniger als drei Monaten	DM 25 052 680,69	
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 40 615 197,18	
bbc) vier Jahren oder länger	DM 98 125 159,11	
	DM 163 793 036,98	
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 84 842 247,28	
		432 208 045,24
		2 161 931 863,70
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig		31 750 905,83
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	DM 136 168 440,97	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 102 864 825,31	
bc) vier Jahren oder länger	DM 5 983 357,48	
		245 016 623,76
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 2 117 969,78	
darunter:		
gegenüber der eigenen Girozentrale	DM 19 594 418,49	
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		37 182 526,01
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		—,—
5. Rückstellungen		
a) Pensionsrückstellungen	29 408 107,—	
b) andere Rückstellungen	2 777 874,57	
		32 185 981,57
6. Wertberichtigungen		
a) Einzelwertberichtigungen	—,—	4 486 100,—
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	4 486 100,—	6 532 113,65
7. Sonstige Verbindlichkeiten		57 627,83
8. Rechnungsabgrenzungsposten		—,—
9. Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—
10. Rücklagen nach § 10 KWG		
a) Sicherheitsrücklage	79 990 291,27	79 990 291,27
b) andere Rücklagen	—,—	—,—
11. Bilanzgewinn		—,—
		2 599 134 033,62
	Summe der Passiven	

12. Eigene Ziehungen im Umlauf		—,—
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM —,—	—,—
13. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		70 425 165,51
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		25 259 737,43
15. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind		50 206 460,55
16. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		—,—
17. Sparprämien nach dem Spar-Prämiengesetz		18 301 300,53

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970		Erträge	
	DM	DM	
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		134 272 011,70	
2. Laufende Erträge aus			
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	30 152 799,35		
b) anderen Wertpapieren	—,—		
c) Beteiligungen	524 102,80		30 676 902,15
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften			2 660 836,11
4. Andere Erträge			1 684 407,52
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			100 914,—
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			273 173,—
7. Jahresfehlbetrag			—,—
	Summe		169 668 244,48

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung

Frankfurt/Main, den 10. Mai 1971

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Treuarbeit

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Scholz
Wirtschaftsprüfer

Dr. Meyer
Wirtschaftsprüfer

Die schönsten Noten: Banknoten



Tippen Sie

HESSEN-TOTO HESSEN-LOTTO

2045

Bei der Gemeinde Vöhl, Kreis Frankenberg,
ist die neugeschaffene Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Vöhl ist eine durch Zusammenschluß von 3 Gemeinden entstandene Großgemeinde mit rd. 1500 Einwohnern bei starkem Wachstum, im Nordteil des Kreises Frankenberg am Edersee gelegen.

Neben den üblichen Verwaltungsarbeiten stellen sich dem Bürgermeister als besondere Aufgaben: Die Lösung von Problemen, die durch den Zusammenschluß entstanden sind, der Aufbau einer entsprechenden Verwaltung, Mitarbeit und Unterstützung bei der weiteren Verstärkung des Fremdenverkehrs.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit Eigeninitiative, organisatorischen Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick.

Befähigung für die gehobene Verwaltungslaufbahn wird vorausgesetzt. Die Wahlzeit läuft vorerst bis zum 31.3.1973. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse, Referenzen usw.) werden bis 1.7.1971 erbeten an den

**Vorsitzenden der Gemeindevertretung Vöhl,
H. Stock, 3546 Vöhl, Am Homberg 1.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung!

2046

In der Rektoratsverwaltung
der Fachhochschule Wiesbaden
sind ab sofort folgende Stellen zu besetzen:

2 Stellen Bes.Gr. A 9/A 10

(Sachbearbeiter für Angelegenheiten der Angestellten- und Lohnempfänger)

(Sachbearbeiter für Beamten- und tarifrechtliche Sondergebiete)

Laufbahnrechtliche Voraussetzungen für den gehobenen Verwaltungsdienst sollen nach Möglichkeit erfüllt sein.

1 Stelle Verg.Gr. V b BAT

(Sachbearbeiter für Bauangelegenheiten und Liegenschaften der Fachhochschule)

1 Stelle Verg.Gr. VII BAT

(Schreibkraft mit Zulage – Aufstiegsmöglichkeit nach Bewährung nach Verg.Gr. VI b BAT gegeben)

Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den

**Beauftragten Rektor der Fachhochschule
Wiesbaden, Bodenstedtstraße 7,
Tel. (06121) 3 60 41 (App. 14)**

2047

Die Justus Liebig-Universität Gießen

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Präsidi-
verwaltung und die neuzubildenden Fachbereichsverwaltungen

Inspektoren/Oberinspektoren

(A 9/10 HBesG)

ein.

Voraussetzung: II. Verwaltungsprüfung.

Befähigte Beamte des mittleren Dienstes, die den Aus-
bildungslehrgang II besuchen wollen, können ebenfalls
berücksichtigt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten
an den

**Präsidenten der Justus Liebig-Universität Gießen,
Ludwigstraße 19.**

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und
Anstalten**



Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags, Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 62 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 848. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,33. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten